

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht über die Prüfung

Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Oktober 2010

003-3/130/10-2010

Kurzfassung

Die Osterfestspiele Salzburg sind seit ihrer Gründung im Jahr 1966 fixer Bestandteil des klassischen Kulturangebots. Veranstaltet wurden sie von der Osterfestspiel GmbH Salzburg (OFS). Gesellschafter der OFS waren die „Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg“ (98 %) und DI Dr. Christoph Aigner (2 %). Organe der OFS waren die Geschäftsführung und die Generalversammlung, einen Aufsichtsrat gab es nicht.

Die öffentliche Hand subventionierte die OFS zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2009 mit rund 2,2 Millionen Euro.

Für den Fortbestand der OFS war die Verlustabdeckung durch den Förderverein wichtig, eine Vereinbarung darüber fehlte allerdings. Der Förderverein unterliegt nicht der Kontrolle durch LRH und Kontrollamt.

Im geprüften Zeitraum lagen die Erlöse aus Kartenverkäufen jährlich bei rund 3 Millionen Euro; trotz mehrmaliger Preiserhöhungen blieben diese Erlöse im Wesentlichen unverändert.

Die Gesellschafter hätten mindestens einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammenzutreten und Beschlüsse fassen müssen. Der LRH bemängelt, dass Nachweise über ein solches Zusammentreten nicht vorliegen; Beschlüsse wurden erst für die Zeit ab 1. Juli 2005 gefasst. Ob und in welcher Form die Gesellschafter die OFS kontrollierten, war nicht feststellbar.

Der Geschäftsführer bezog zwischen Dezember 1997 und Dezember 2009 vertragswidrig oder ohne Rechtsgrundlage Provisionen und Pauschalen in Höhe von rund 628.000 Euro. Auch ließ er sich seine Reisespesen, die größtenteils im obersten Preissegment angesiedelt waren, grundsätzlich zu 100 % ersetzen. Dies widersprach ausdrücklich seinem Dienstvertrag, der eine Höchstgrenze vorsah. Die betriebliche Veranlassung ließ sich bei den meisten dieser Reisespesen mangels Dokumentation nicht mehr verifizieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der Taxifahrten und Bewirtungsspesen. Somit war auch das genaue Ausmaß der rechtswidrig abgegoltenen Spesen nicht feststellbar.

Für seine Tätigkeit im European Art Forum (EAF) erhielt der Geschäftsführer ohne Rechtsgrundlage ein Gehalt. Dieses Gehalt und andere Ausgaben wurden von der OFS finanziert. Daraus erwuchs eine Gesamtforderung von 63.765 Euro, die zur Gänze wertberichtigt werden musste, da sie das EAF nicht begleichen konnte.

Im Jahr 2009 ließ der Geschäftsführer eine Provision in Höhe von 300.000 Euro für die „Suche von Sponsoren und/oder Mäzenen“ auf ein Konto in Nordzypern überweisen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Ansprüche geklärt war. Wer die Provision letztlich erhielt, ist Gegenstand kriminalpolizeilicher Ermittlungen.

Der Geschäftsführer lud mehrmals Gäste in sein Privathaus und in eine Stadtvilla ein; mit der Bewirtung wurde ein Restaurant beauftragt. Die dadurch entstandenen Gesamtkosten von rund 83.000 Euro trugen die OFS. Dies widerspricht der nötigen Sparsamkeit. Inwieweit die Spesen betrieblich veranlasst waren, war nicht klar dokumentiert.

Der im geprüften Zeitraum tätige Geschäftsführer wurde am 11. Dezember 2009 entlassen.

Weiters bemängelt der LRH, dass

- der Geschäftsführer die teuren umfangreichen Berichte und Erläuterungen der Jahresabschlüsse der OFS den Förderern Stadt und Land sowie den Gesellschaftern vorenthalten hat,
- die OFS der Anwaltskanzlei, an der der Minderheiteneigentümer beteiligt war (Kanzlei A.), Leistungen in Höhe von rund 193.000 Euro pauschal abgegolten hat, ohne dass die Tätigkeiten im Einzelnen nachgewiesen wurden,
- die Rolle des Minderheitengesellschafters bei Überweisungen nicht geklärt war, vor allem, ob die Kanzlei A. die Eingangsrechnungen auch inhaltlich geprüft hat,
- die Zeichnungsberechtigungen bei der Bank Überweisungen ohne Einhaltung des 4-Augenprinzips ermöglichten,
- der Aufwand für Steuerberatung außerordentlich hoch war und auch Mehrleistungen abgegolten wurden, ohne dass in der OFS Zeitaufzeichnungen auflagen.

Der Bericht des LRH enthält folgende Empfehlungen:

Das Kartenbüro der OFS sollte an einen für Kunden leichter zugänglichen Standort verlegt oder zumindest für die Zutrittskontrolle eine kostengünstigere Lösung vorgesehen werden; derzeit ist dafür ein Portier beschäftigt. Aus organisatorischer Sicht und aus Kostengründen sollte das Kartenbüro mit der übrigen Verwaltung räumlich zusammengelegt werden.

Die OFS hat ein verbindliches, Internes Kontrollsystem einzurichten, das auch für Externe überprüfbar und nachvollziehbar ist. Auch eine standardisierte Dienstzeiterfassung und eine Reisekostenabrechnung sowie Stellenbeschreibungen sind einzuführen. Im Zuge der Dokumentation des Internen Kontrollsystems sollte auch eine Richtlinie zur Kassaführung ausgearbeitet werden. Die OFS sollte Zahlungen vermehrt bargeldlos abwickeln und den Kassenstand möglichst niedrig halten.

Bei Reisekosten und Repräsentationsaufwand ist auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu achten, die betriebliche Veranlassung ist nachzuweisen.

Die Ausgabe von Freikarten ist klar zu regeln und ihre Zuteilung durch die Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen.

Der LRH stellt Folgendes fest:

Der ehemalige technische Leiter der Sommerfestspiele und mit ihm in Verbindung stehende Unternehmen rechneten zwischen Juli 1999 und Juli 2008 Leistungen von über 2,4 Millionen Euro an die OFS ab. Dadurch wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen der OFS und dem Salzburger Festspielfonds (SFF) unterwandert; eine Genehmigung des Direktoriums des SFF lag nicht vor. Ob die für die erbrachten Leistungen verrechneten Beträge angemessen waren und wie hoch ein allfälliger Schaden für die OFS und den SFF ist, ist in zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu klären.

Da der Landeshauptmann als Stiftungsbehörde mit der staatlichen Aufsicht über Stiftungen betraut ist, darf er nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans einer Stiftung bestellt werden. Somit waren die geschäftsführende Präsidentschaft und Mitgliedschaft im Kuratorium der Karajan-Stiftung rechtswidrig.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	8
1.1. Einleitung.....	8
1.2. Aufbau des Berichts	10
2. Grundlagen der Gesellschaft.....	11
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	11
2.2. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen.....	15
2.2.1. Mietverhältnis mit dem SFH	16
2.2.2. Kooperation mit dem SFF	16
3. Personal.....	18
3.1. Geschäftsführer.....	18
3.1.1. Gehaltszahlungen	19
3.1.2. Reisekosten.....	22
3.2. Verwaltungspersonal.....	24
4. Jahresabschlüsse.....	28
4.1. Allgemeines.....	28
4.2. Vermögenslage	33
4.3. Ertragslage	36
4.3.1. Umsatzerlöse	37
4.3.2. Subventionen	41
4.3.3. Erträge aus Koproduktionen, Gastspielen/Tourneen	42
4.3.4. Sonstige betriebliche Erträge	44
4.3.5. Aufwand für Material und bezogene Leistungen	46
4.3.6. Personalaufwand.....	47
4.3.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	49
4.4. Honorare an einen Mitarbeiter des SFF	57

5. Weitere Einrichtungen	61
5.1. European Art Forum.....	61
5.2. Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg.....	64
5.3. Verein der Förderer der Osterfestspiele.....	67
5.4. Finanzausschüsse.....	71
6. Entwicklung nach dem geprüften Zeitraum	72
6.1. Abberufung und Neubestellung der Geschäftsführung	72
6.2. Externe Prüfungen	72
6.3. Reorganisation der Osterfestspiel GmbH.....	73
7. Anhang	75

Abkürzungsverzeichnis

Audit	Audit Services Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
EAF	European Art Forum
Förderverein	Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg
OFS	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg
KA	Kontrollamt
Kanzlei A.	Anwaltskanzlei, an der der Minderheitseigentümer beteiligt war
Karajan-Stiftung	Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg
LRH	Landesrechnungshof
SFF	Salzburger Festspielfonds
SFH	Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein
TFF	Tourismusförderungsfonds
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1. Vorbemerkungen

1.1. Einleitung

- (1) Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer vom Salzburger Landesrechnungshof und vom Kontrollamt der Stadt Salzburg gemeinsam durchgeführten Prüfung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg, im Folgenden kurz OFS oder Gesellschaft genannt. Der Inhalt (Sachverhalte, Bewertungen, Empfehlungen) entspricht dem einvernehmlichen Prüfergebnis beider Kontrolleinrichtungen.

Der Landtag beschloss am 3. Februar 2010 einstimmig folgenden Kontrollauftrag an den LRH: „Der Landesrechnungshof wird beauftragt, eine umfassende Prüfung der Gebarung der Salzburger Osterfestspiele Gesellschaft mbH so rasch wie möglich durchzuführen.“ Am gleichen Tag erging ein entsprechender Prüfauftrag des Gemeinderates der Stadt Salzburg an das Kontrollamt (KA).

Dem LRH kommt im Rahmen der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungen und Subventionen die Gebarungskontrolle insoweit zu, als sie dem Land in den Fördervereinbarungen eingeräumt ist¹. Zudem stimmten die Vertreter der Mehrheitsgesellschafterin der OFS, nämlich der „Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg“, der Prüfung zu.

Nach dem Salzburger Stadtrecht unterliegen der Prüfung durch das KA von der Stadt finanzierte oder geförderte Einrichtungen, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit der Kontrolle einverstanden ist². Da der Geschäftsführer der OFS der Kontrolle zustimmte, war die Prüfberechtigung durch das KA gegeben.

Die Geschäftsführung der OFS, die auf Grund der Satzungen gleichzeitig auch die Karajan-Stiftung und im geprüften Zeitraum auch den Verein der Förderer der Osterfestspiele vertrat, stimmte der Verarbeitung und Weitergabe von Daten für den vorliegenden Prüfbericht ausdrücklich zu. Zu schützende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurden nicht namhaft gemacht.

¹ Siehe vor allem § 6 Abs 1 lit f und Abs 3, 1. Satz Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

² Siehe § 52 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966.

Geprüft wurde vor allem, ob die Gebarung der Gesellschaft den bestehenden Vorschriften entsprach und ob sie ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war. Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf die Aktivität der Gesellschaft zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2009. Bei Bedarf wurden auch Daten über diesen Zeitraum hinaus in den Bericht aufgenommen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die zivil- und strafrechtliche Beurteilung von Tatbeständen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Gerichte.

Den Kontrolleinrichtungen standen bei der Überprüfung von Sachverhalten und Tatbeständen keine kriminaltechnischen Instrumente zur Verfügung, wie etwa Kontenöffnungen oder Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen unter Wahrheitspflicht. Sie waren daher bei der Darstellung und Beurteilung im Wesentlichen auf die vorliegenden Unterlagen der OFS und die Auskünfte der in der Gesellschaft verbliebenen Mitarbeiter angewiesen.

Zeitgleich mit der Prüfung durch die beiden Kontrolleinrichtungen wurde die OFS im Auftrag der Staatsanwaltschaft vom Landespolizeikommando sowie vom Finanzamt geprüft. Im Auftrag der geschäftsführenden Präsidentin der Karajan-Stiftung, Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller, wurden von der Audit Services Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH zwei Prüfberichte erstellt. Diese standen dem LRH zu Verfügung, Daten daraus flossen in den vorliegenden Bericht ein.

Für Angelegenheiten der Osterfestspiele zuständiges Mitglied der Landesregierung war bis 28. April 2004 Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger und ab 29. April 2004 Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller.

Die OFS wurde noch vor Fertigstellung dieses Berichtes reorganisiert. Dabei wurden der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und die Eigentumsverhältnisse in der Gesellschaft neu festgelegt.

1.2. Aufbau des Berichts

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefassten **Gegenäußerungen** der Landesregierung - für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - und der Osterfestspiele Salzburg GmbH werden *kursiv* dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

2. Grundlagen der Gesellschaft

2.1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die OFS wurde am 10. März 1966 von der „International Music Establishment“ (95 % Anteil am Stammkapital) und Dr. Erich Aigner (5 % Anteil am Stammkapital) gegründet.

Gesellschafter im geprüften Zeitraum waren die „Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg“ (98 % Anteil am Stammkapital) und DI Dr. Christoph Aigner (2 % Anteil am Stammkapital). Für die seit der Gründung durchgeführten Satzungsänderungen wurden jeweils Notariatsakte verfasst, welche im Firmenbuch aufliegen.

Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Von der rechtlichen Möglichkeit ein eigenes Kontrollorgan vorzusehen (z.B. Aufsichtsrat), haben die Gesellschafter nicht Gebrauch gemacht.

In der Zeit vom 22. Dezember 1997 bis 17. Dezember 2009 war Herr Michael Dewitte **Geschäftsführer** der OFS. Er war grundsätzlich der Generalversammlung verantwortlich³. Der Geschäftsführer hatte auch die Weisungen des Fördervereins zu beachten⁴. Entsprechend seinem Anstellungsvertrag war der Geschäftsführer bei der „Hausaufstellung und -überwachung“ auch einem Finanzausschuss unterstellt und diesem berichtspflichtig⁵. Ein solcher Finanzausschuss wurde allerdings erstmals im Juli 2005 als informelles Gremium der Karajan-Stiftung einberufen und tagte im geprüften Zeitraum nur viermal⁶.

Eine Geschäftsordnung, die die Pflichten des Geschäftsführers regelt, wurde im geprüften Zeitraum von den Gesellschaftern nicht beschlossen; in der OFS lag lediglich ein vom Geschäftsführer im Dezember 2008 unterfertigter Entwurf einer „Geschäftsordnung für den laufenden Betrieb“ vor.

³ § 35 GmbH-Gesetz.

⁴ Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vom 23.12.1997, Punkt I. Abs 2 sowie § 4 Abs 4 der Satzung des Fördervereines.

⁵ Anstellungsvertrag vom 23.12.1997, Punkt I. Abs 2 und 3 diesbezüglich unverändert durch die Ergänzung vom 4.8.1999.

⁶ Details dazu in Punkt 5.4. des Berichtes.

Die Generalversammlung der Gesellschaft bestand aus

- dem satzungsmäßigen Vertreter der Karajan-Stiftung (gemäß Stiftungssatzung ist dies der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, zusammen mit dem Geschäftsführer)
- dem Minderheitsgesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag sah keine Einstimmigkeitsregelung vor, daher konnte der Mehrheitsgesellschafter der OFS grundsätzlich alle Beschlüsse in der Generalversammlung alleine fassen. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist eine ordentliche Generalversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Gemäß GmbH-Gesetz ist die Generalversammlung mindestens jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Geschäftsführer. Über die Generalversammlungsbeschlüsse müssen Niederschriften verfasst werden. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen vor allem folgende Punkte:

- Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers; diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen;
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer.

Für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis einschließlich 30. Juni 2005 liegen keine Unterlagen vor, dass die Gesellschafter zu einer Generalversammlung zusammengetreten wären oder Generalversammlungsbeschlüsse gefasst hätten. Auch fehlen Hinweise, dass der Minderheitsgesellschafter der OFS auf die Einhaltung dieser Pflichten hingewiesen hätte. Beschlüsse der Generalversammlung liegen erst für die Zeit ab 1. Juli 2005 (Geschäftsjahr 2005/06) in Form von drei Umlaufbeschlüssen vor⁷. Allerdings wurden diese Beschlüsse nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen 8-Monats-Frist gefasst⁸.

⁷ Dabei handelt es sich um Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. Juni 2007, vom 9. Juni 2008 und vom 20. Mai 2009.

⁸ Diese Beschlüsse betreffen die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2006, zum 30. Juni 2007 und zum 30. Juni 2008.

Da die Generalversammlung gesellschaftsrechtlich das einzige Kontrollorgan der Gesellschaft war, kommt der Untätigkeit der Gesellschafter mehr als formale Bedeutung zu. Zwar befasste sich auch das Kuratorium der Karajan-Stiftung in seinen Sitzungen mit seiner Beteiligung an der OFS, diese fanden aber in der Regel nur ein Mal jährlich statt. Auch entsprachen die dem Stiftungskuratorium zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht jenem Standard, der für die Kontrolle durch die Gesellschafter in der OFS gilt.

Die OFS, die Karajan-Stiftung und der Förderverein waren so organisiert, dass einzelne Personen in mehreren Funktionen tätig waren. Demnach war der Geschäftsführer der OFS auch

- Geschäftsführer der Karajan-Stiftung (gemäß Satzung der Stiftung ist der jeweilige Geschäftsführer der OFS auch Geschäftsführer der Stiftung), in dieser Funktion auch Vertreter der Stiftung in der Generalversammlung der OFS gemeinsam mit dem/der geschäftsführenden Präsidenten/in der Karajan-Stiftung,
- Geschäftsführer des Fördervereins (gemäß Satzung des Fördervereins ist der jeweilige Geschäftsführer der OFS auch zweiter Geschäftsführer des Fördervereins), in dieser Funktion auch Mitglied im Kuratorium der Karajan-Stiftung,
- Vorstandsmitglied im Förderverein und in dieser Funktion auch Mitglied in der Delegiertenversammlung im Förderverein.

Der Minderheitsgesellschafter war

- Eigentümerversorger in der Generalversammlung der OFS,
- Rechtsberater der OFS,
- Geschäftsführer des Fördervereins,
- Vorstandsmitglied im Förderverein und in dieser Funktion auch Mitglied in der Delegiertenversammlung im Förderverein,
- Mitglied im Kuratorium der Karajan-Stiftung.

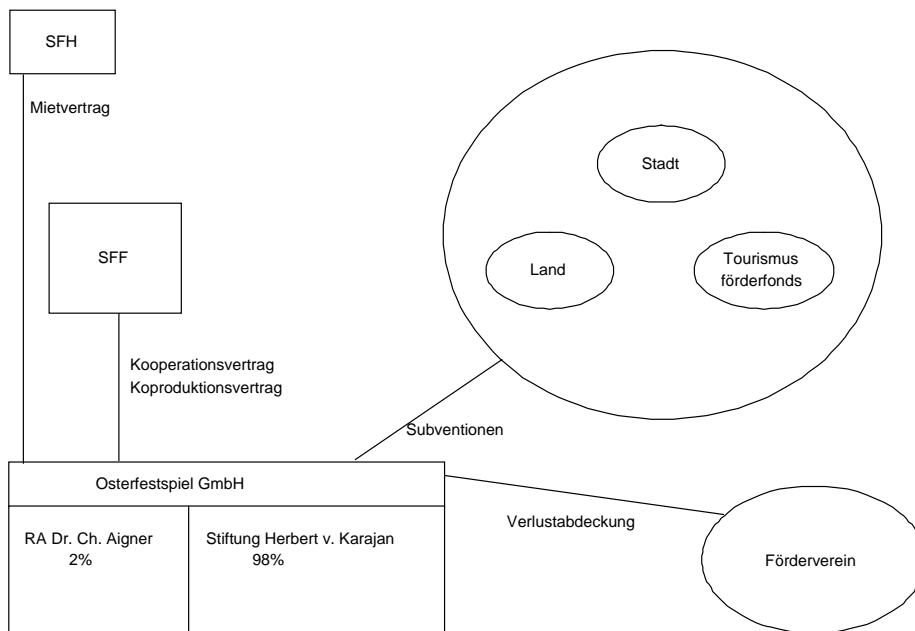
(2) Der LRH stellte folgende Mängel fest:

- Für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis einschließlich 30. Juni 2005 liegen keine Unterlagen vor, dass die Gesellschafter Karajan-Stiftung und DI Dr. Christoph Aigner - wie gesetzlich vorgeschrieben - jährlich mindestens eine Generalversammlung abgehalten und Beschlüsse gefasst hätten. Offensichtlich sind die Gesellschafter in dieser Zeit zu keiner Generalversammlung zusammengetreten und haben auch keine Beschlüsse gefasst. Da die Generalversammlung gesellschaftsrechtlich das einzige Kontrollorgan der Gesellschaft war, kommt der Untätigkeit der Gesellschafter mehr als formale Bedeutung zu. Beschlüsse der Generalversammlung liegen nur für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 vor. Allerdings wurden diese Beschlüsse nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen 8 -Monats-Frist gefasst.
- Einzelne Personen waren in der Gesellschaft, in der Karajan-Stiftung und im Förderverein in mehreren Funktionen tätig. Der LRH sieht in diesen Ämterkumulierungen die Gefahr von Interessenskonflikten.

(3) *Die Geschäftsführung der OFS, nunmehr Osterfestspiele Salzburg GmbH, hält die Feststellungen des LRH für berechtigt. Sie verweist darauf, dass die kritisierten Interessenskonflikte auf Grund der geänderten Satzung des Fördervereins, einer geplanten Änderung der Satzung der Stiftung und des geltenden Gesellschaftsvertrages künftig nicht mehr auftreten können.*

2.2. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen

(1) Das folgende Organigramm zeigt das organisatorische und wirtschaftliche Umfeld der OFS:



Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (SFH) vermietet das große Festspielhaus samt Nebenräumen an die Gesellschaft.

Der Salzburger Festspielfonds (SFF) stellte der OFS im Rahmen einer Kooperation Personal, technische Einrichtungen und Musikinstrumente zur Verfügung.

Der Förderverein deckte den Abgang der Gesellschaft; eine ausdrückliche Verpflichtung zur Verlustabdeckung bestand jedoch nicht. Die OFS ist verpflichtet, die in den Statuten des Fördervereines festgelegten Aufgaben zu erfüllen, dazu gehören etwa die Verwaltung und Betreuung der fördernden Mitglieder des Vereines.

Subventionsgeber waren Stadt und Land Salzburg sowie der Tourismusförderfonds.

2.2.1. Mietverhältnis mit dem SFH

- (1) Eigentümerin der Liegenschaft, auf der sich das Große Festspielhaus befindet, ist die Bundesimmobiliengesellschaft, die das Gebäude an den SFH als Bestandnehmer vermietete.

Der SFH vermietete an die OFS die Räumlichkeiten im Großen Festspielhaus. Diese umfassten die Bühne, Zuschauerräumlichkeiten, Proben- und Garderobenräume. Im Mietvertrag eingeschlossen waren Büros und Lagerräume. Die Aufführungen waren jeweils in der Zeit von Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag vorgesehen.

Die Vermietung erfolgte entgeltlich nach den für Fremdveranstaltungen geltenden Mietsätzen des SFH. Der SFH gewährte der OFS die gleichen Abschläge wie anderen langfristigen Mietern.

2.2.2. Kooperation mit dem SFF

- (1) Der SFF und die OFS schlossen eine Kooperations-Vereinbarung. Diese regelt die:
 - Bereitstellung des erforderlichen Personals (Beleuchtungs- und Bühnenaufsicht, Besetzung des Eisernen Vorhangs, Hauspersonal) für die Abwicklung der Osterfestspiele und für technische Proben;
 - Bereitstellung des technischen Personals und des Kostümwerkstättenpersonals sowie von Verwaltungspersonal;
 - Bereitstellung der für Proben und Aufführungen notwendigen technischen Einrichtungen und Musikinstrumente;
 - Prüfung der technischen und künstlerischen Entwürfe für das Bühnenbild und die Erstellung der detaillierten Ausschreibungsunterlagen;

- (technische und künstlerische Umsetzung) des Bühnenbildes in den Dekorationswerkstätten des SFF nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten zum Bestpreis;
- Herstellung der Kostüme in den Werkstätten des SFF nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten zum Bestpreis.

Die Abrechnungen für Leistungen des SFF für die OFS wurden vom LRH inhaltlich nicht geprüft, da Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter des SFF bei der OFS nicht auflagen und der SFF nicht Gegenstand der Prüfung war.

3. Personal

- (1) Das ständige Personal der OFS besteht aus dem Geschäftsführer und dem Verwaltungspersonal. In den folgenden Punkten werden das Dienstverhältnis des Geschäftsführers sowie die das Verwaltungspersonal betreffenden rechtlichen und organisatorischen Regelungen behandelt.

Darüber hinaus beschäftigte die OFS Personal saisonal, wobei dieses Personal hinsichtlich Anzahl der Mitarbeiter und Aufwand überwog.

3.1. Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 1. Dezember 1997 bestellt und mit Anstellungsvertrag vom 23. Dezember 1997 angestellt. Der Vertrag war ursprünglich bis 30. April 1999 befristet und sah neben seinem monatlichen Grundgehalt noch folgende zusätzliche Gehaltsbestandteile vor:

- Einen monatlichen Wohnkostenzuschuss;
- eine erfolgsabhängige Tantieme, deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festzulegen war;
- für die Abgeltung der Reisekosten eine Höchstgrenze wie für „Reisekosten für österreichische Beamte der Dienstklasse I“;
- Überstunden sind in einer bestimmten Höhe im Grundgehalt enthalten, weitere Überstunden waren nicht abzugelten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1999 wurde der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers folgendermaßen geändert⁹:

Das Grundgehalt des Geschäftsführers erhöhte sich, andererseits entfielen der Wohnkostenzuschuss, der Anspruch auf die erfolgsabhängige Tantieme und die Überstundenpauschale. Der Anspruch auf die Tantiemen für die Vorjahre wurde mit einer einmaligen Pauschale abgegolten. Die anderen Bestimmungen des Anstellungsvertrags vom

⁹ Ergänzungsvertrag vom 4. August 1999.

23. Dezember 1997, wie etwa die Höchstgrenze für die Abgeltung seiner Reisekosten, blieben unverändert. Diese „Ergänzung zum Anstellungsvertrag“ wurde durch den geschäftsführenden Präsidenten der Karajan-Stiftung als Mehrheitsgesellschafter, dem Minderheitsgesellschafter sowie dem Geschäftsführer unterfertigt.

Weitere Änderungen des Anstellungsvertrages hätten eines Beschlusses der Generalversammlung bedurft¹⁰; ein solcher Beschluss liegt jedoch nicht vor. Auch lagen dem LRH keine Unterlagen vor, die auf ein konkludentes Zustandekommen von Änderungen des Anstellungsvertrages hindeuten.

Der Geschäftsführer wurde am 11. Dezember 2009 entlassen und am 17. Dezember 2009 von der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen¹¹.

3.1.1. Gehaltszahlungen

- (1) In den Berichten der Audit werden für den Zeitraum Dezember 1997 bis Dezember 2009 die dem Geschäftsführer laut Dienstvertrag zustehenden Brutto-Gehälter den tatsächlich abgerechneten Brutto-Gehältern gegenübergestellt. Dabei wurde eine deutliche Überzahlung festgestellt. Für den Zeitraum Dezember 1997 bis Juni 2001 beträgt die Überzahlung brutto rund 54.518 Euro; für den Zeitraum Juli 2001 bis Dezember 2009 brutto rund 608.529 Euro. Insgesamt betrug die Überzahlung 663.048 Euro¹².

¹⁰ § 36 Abs 1 GmbH-Gesetz.

¹¹ Protokoll der Generalversammlung vom 17.12.2009.

¹² Unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten betrug die Überzahlung rund 713.000 Euro.

Weitere Zahlungen erhielt der Geschäftsführer auch in Form zweier Provisionen in einer Gesamthöhe von rund 81.000 Euro, die nicht über die Lohnverrechnung abgerechnet wurden. Insgesamt hatte die Überzahlung des Geschäftsführers somit ein Ausmaß von rund 744.000 Euro und setzt sich folgendermaßen zusammen (Brutto-Beträge):

1. Valorisierungen seines Gehalts (116.378 Euro),
2. Osterfestspielpauschalen (191.305 Euro),
3. Provisionen aus Sponsorbeiträgen (310.365 Euro),
4. Extrapauschalen für Japan-Gastspiele (45.000 Euro),
5. Provision für Sponsorzahlung im Geschäftsjahr 2002/03 (rund 31.000 Euro) und für Spende im Dezember 2005 (50.000 Euro).

Die Rechtmäßigkeit der jährlichen Valorisierung des Gehalts des Geschäftsführers bedarf einer gesonderten arbeitsrechtlichen Beurteilung und ist derzeit auch Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens.

Für Osterfestspielpauschalen, Extrapauschalen und Provisionen in einer Gesamthöhe von rund 628.000 Euro lagen keine Rechtsgrundlagen vor.

Die an den Geschäftsführer ausbezahlten Osterfestspielpauschalen und Extrapauschalen für Japan-Gastspiele betreffen betrieblich erforderliche Überstunden. Diese abzugelten widerspricht ausdrücklich den geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen (Anstellungsvertrag, Ergänzung zum Anstellungsvertrag)¹³. Daher war etwa die Auszahlung der Osterfestspielpauschalen vertragswidrig. Dies gilt auch für Extrapauschalen, die dem Geschäftsführer in den Geschäftsjahren 2003/04, 2007/08 und 2008/09 für Japan-Gastspiele ausbezahlt wurden. Der Geschäftsführer hatte seine Aufgaben im betrieblich erforderlichen Maß ausdrücklich ohne zusätzliche Abgeltung zu leisten.

Die Provisionen ließ sich der Geschäftsführer offenbar auf Grundlage eines Schreibens auszahlen, das er mit 5. September 2002 an den damaligen Leiter der Präsidialabteilung des Landes gerichtet hatte. In diesem Schreiben ersuchte er um offizielle Bestätigung folgender Vereinbarung:

¹³ Gemäß Punkt II. Abs 5, Punkt IV. Abs 4, 1. Satz und Punkt V. Abs 1 des Anstellungsvertrages. Diese Bestimmungen blieben auch durch die Ergänzungsregelung vom 4. August 1999 unverändert bestehen.

„Zwecks Honorierung meiner Arbeiten für das European Art Forum wurden mit Herrn Dr. G. am 27. Juni folgende Modalitäten besprochen:

Ein Honorar von 20.000 Euro brutto für das Rumpfsjahr 2002.

Ein Honorar von 35.000 Euro brutto per anno ab 2003.

Eine Provision von 5 % per anno auf die Sponsoreinnahmen der Osterfestspiele (nicht auf Spenden)“.

Der damalige Leiter der Präsidialabteilung des Landes hatte dieser Vereinbarung mit seiner Unterschrift „zugestimmt“.

Der Dienstvertrag des Geschäftsführers kann ausschließlich durch die Gesellschafter bzw. die Generalversammlung geändert werden - wie dies bei der Ergänzung seines Anstellungsvertrages der Fall war. Eine entsprechende Willenserklärung der Gesellschafter zur gegenständlichen „Provisionsvereinbarung“ liegt nach Kenntnis des LRH nicht vor.

Die im Dezember 2005 an den Geschäftsführer ausbezahlte Provision in Höhe von 50.000 Euro betrifft eine Spende, die letztlich an den Förderverein weitergeleitet wurde. Eine Provision in Höhe von 45.000 Euro, die im Juli 2009 ausbezahlt wurde, war eine Vorauszahlung für Provisionen im Zusammenhang mit Sponsorenzahlungen.

- (2) Der Geschäftsführer der OFS erhielt zwischen Dezember 1997 und Dezember 2009 über die ihm laut Dienstvertrag zustehenden Brutto-Gehälter hinaus weitere Zahlungen in Höhe von rund 744.000 Euro brutto. Davon wurden rund 628.000 Euro für Osterfestspielpauschalen, Extrapauschalen und Provisionen vertragswidrig oder ohne Rechtsgrundlage ausgezahlt. Die Auszahlung von Osterfestspielpauschalen und Extrapauschalen für Japan-Gastspiele widerspricht ausdrücklich den Regelungen in seinem Dienstvertrag. Eine Willenserklärung der Gesellschafter über Provisionszahlungen an den Geschäftsführer liegt nicht vor. Aus einer Zustimmung des Leiters der Präsidialabteilung des Landes zu Provisionszahlungen lassen sich grundsätzlich keine Entgeltansprüche ableiten. Der Geschäftsführer musste vielmehr wissen, dass nur die Gesellschafter bzw. die Generalversammlung rechtsverbindliche Verpflichtungserklärungen für die OFS abgeben können.

- (3) Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH schließt sich in ihrer Gegenäußerung der Kritik des LRH an und verweist auf eine inhaltsgleiche Strafanzeige gegen den ehemaligen Geschäftsführer.

3.1.2. Reisekosten

- (1) Die Reisekosten der Geschäftsführung erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 58.000 Euro im Geschäftsjahr 2002/03 auf rund 91.000 Euro im Geschäftsjahr 2008/09.

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sieht für die Abgeltung seiner Reisekosten eine Höchstgrenze vor, wie sie für „Reisekosten für österreichische Beamte der Dienstklasse I“ gilt¹⁴. Entgegen dieser Regelung ließ sich der Geschäftsführer von der Gesellschaft die angefallenen Reisespesen zu 100 % ersetzen. So verrechnete er der Gesellschaft in der Regel anstatt Tagesdiäten die tatsächliche Konsumation; dies auch in

offensichtlich nicht betrieblich veranlassten Fällen. Inwieweit die Reisespesen des Geschäftsführers betrieblich veranlasst waren, konnte in den meisten Fällen nicht nachvollzogen werden, da eine entsprechende Dokumentation fehlte. Die vergüteten Nächtigungskosten in den Hotels lagen größtenteils in der obersten Preiskategorie.

Auch die für den Geschäftsführer angefallenen Aufwendungen für Taxifahrten waren außergewöhnlich hoch; alleine im Geschäftsjahr 2008/09 betrug diese rund 25.000 Euro. Überwiegend wurden die Reisekosten des Geschäftsführers mit seiner Kreditkarte bezahlt. Andere Spesen ließ er sich an Hand von monatlichen Spesenaufstellungen ersetzen.

Die Abrechnungen des Bewirtungsaufwandes des Geschäftsführers weisen ebenso Mängel auf. Inwieweit die Bewirtungsspesen betrieblich veranlasst waren, konnte der LRH in den meisten der geprüften Fälle nicht feststellen. Dies lag vor allem daran, dass die den Bewirtungen zugrunde liegenden Belege zum Teil keine, zum Teil nur ungenügende Hinweise auf den Zweck der Bewirtungen enthielten. Schriftliche Hinweise auf

¹⁴ Gemäß Punkt VIII. Abs 1, 2. Satz im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vom 23. Dezember 1997; diese Bestimmung galt bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

die Identität der bewirteten Personen waren die Ausnahme. Im Geschäftsjahr 2008/09 betrug der Aufwand für Bewirtung rund 60.000 Euro.

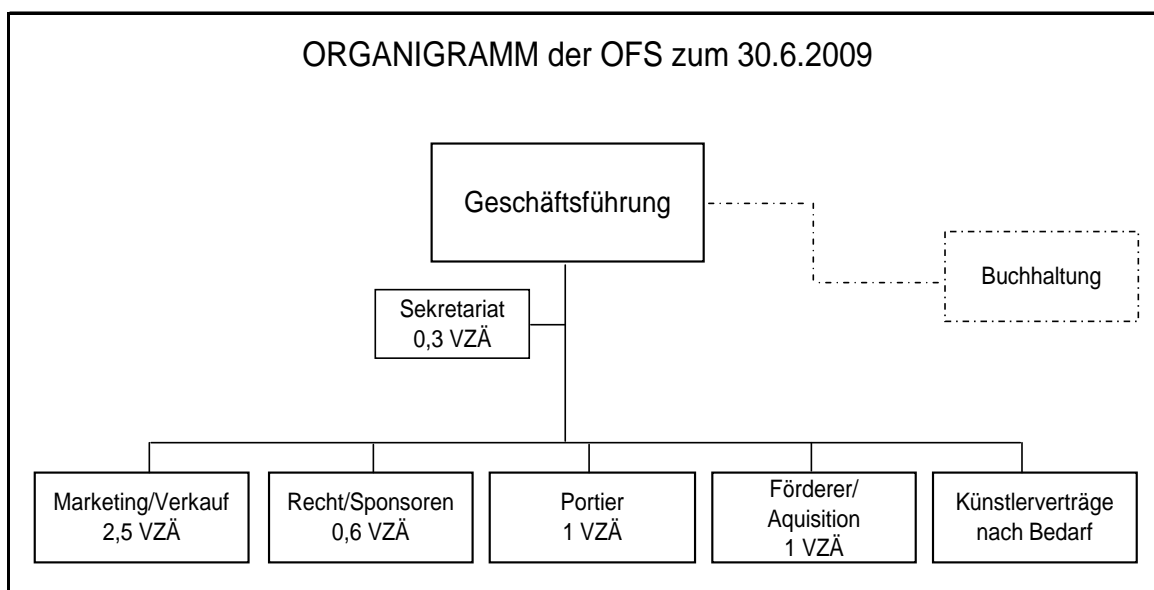
(2) Der LRH kritisiert, dass sich der Geschäftsführer der OFS seine Reisespesen, die größtenteils im obersten Preissegment angesiedelt waren, grundsätzlich zu 100 % ersetzen ließ. Dies widersprach ausdrücklich seinem Dienstvertrag, welcher für Reisekosten eine Höchstgrenze vorsah. Auch ließ sich die betriebliche Veranlassung bei den meisten dieser Reisespesen nicht mehr verifizieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der Taxifahrten und Bewirtungsspesen. Somit war auch das genaue Ausmaß der rechtswidrig abgolgten Spesen nicht feststellbar.

(3) *Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH schließt sich in ihrer Gegenäußerung der Kritik des LRH an.*

3.2. Verwaltungspersonal

- (1) Zum 30. Juni 2009 bestand das ständige Verwaltungspersonal der Gesellschaft aus insgesamt 10 Mitarbeitern. Davon waren zwei Mitarbeiter geringfügig beschäftigt, bei einer Mitarbeiterin ist im Dienstvertrag keine Wochenarbeitszeit festgelegt. Die übrigen sieben Mitarbeiter waren im Ausmaß von 5,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt.

Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Funktion und in welchem Ausmaß das Verwaltungspersonal arbeitete:



Bis zum Stichtag 30. April 2010 sank die Zahl des Verwaltungspersonals auf 8 Mitarbeiter, das entspricht einem Mitarbeiterstand von 4,25 VZÄ. Ursache dafür war unter anderem, dass die für Förderer und Aquisition zuständige Mitarbeiterin Ende Jänner 2010 gekündigt und ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter nicht mehr beschäftigt wurde. Im Bereich Marketing/Verkauf verminderte sich die insgesamt geleistete Wochenarbeitszeit auf Grund einer Stundenreduktion um 0,25 VZÄ; im Sekretariat erhöhte sich die Stundenanzahl um 0,1 VZÄ.

Der Portier ist zehn Monate bei der OFS und in den Monaten Juli und August beim SFF angestellt. Für die OFS überwacht er vor allem den Zugang zum Kartenbüro, das sich im 1. Stock des Festspielgebäudes befindet.

Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass eine standardisierte Erfassung der Dienstzeit nicht erfolgte. Unterlagen, dass der Geschäftsführer die Einhaltung der Dienstzeit der Mitarbeiter überprüft hat, liegen dem LRH nicht vor. Lediglich während der Osterfestspielzeit führten die Mitarbeiter Aufzeichnungen über die von ihnen geleistete Dienstzeit, dies diente zur Dokumentation ihrer Überstunden und Mehrstunden. Laut einzelnen Dienstverträgen war die Arbeitszeit noch einvernehmlich festzulegen. Allerdings fehlen entsprechende schriftliche Festlegungen oder Dokumentationen in den Personalakten.

An die Vollzeit-Mitarbeiter der Gesellschaft wurde jährlich eine sogenannte „Osterfestspielpauschale“ ausbezahlt. Dadurch wurden dem Verwaltungspersonal während der Osterfestspiele geleistete Überstunden abgegolten.

Für die Berechnung der „Osterfestspielpauschale“ waren jedenfalls folgende Parameter maßgeblich:

- Dauer der Probenstage;
- individueller Tagsatz pro Mitarbeiter, der vom Vorjahr übernommen wird;
- diese Tagsätze werden jährlich um einen bestimmten Prozentsatz erhöht.

Die Berechnung der Pauschale war im Hinblick auf den individuellen Tagsatz pro Mitarbeiter und dessen jährliche Erhöhung nicht nachvollziehbar.

Der Geschäftsführer veranlasste in mehreren Fällen, dass an Mitarbeiter Prämien ausbezahlt wurden. Mangels Unterlagen waren Grund und Höhe dieser Prämien für den LRH nicht nachvollziehbar.

Die Reisekostenabrechnungen der Mitarbeiter waren teilweise mangelhaft. Zum Teil wurden Tagesdiäten ohne Angabe vom Zweck der Reise und der Abfahrts- und Ankunftszeiten bar ausbezahlt. Ein standardisiertes Formular wurde nur von einem Teil der Mitarbeiter verwendet. Eine Mitarbeiterin rechnete Dienstreisen nicht mit Tagesdiäten ab, sondern ließ sich die angefallenen Spesen zur Gänze ersetzen; auch war die Höhe der abgerechneten Taxi- und Hotelkosten nicht mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar.

Die Aufgaben der meisten Mitarbeiter ergaben sich aus ihren Anstellungsverträgen. Es gab keine Stellenbeschreibungen für die einzelnen Aufgabenbereiche der Mitarbeiter.

Zu einzelnen Dienstverträgen merkt der LRH folgendes an:

Eine Mitarbeiterin war von Februar bis Juni 2006 ohne schriftlichen Dienstvertrag für die Gesellschaft tätig. Im Juli 2006 wurde ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen, die Arbeitszeit wurde darin mit 24 Wochenstunden festgelegt. Mit Schreiben an die Lohnverrechnung vom 17. Juni 2008 hielt der Geschäftsführer fest, dass sich die wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterin ab 1. Juli 2008 von 24 Stunden auf 40 Stunden erhöht. Schriftliche Unterlagen, welche (zusätzlichen) Aufgaben die Mitarbeiterin nach der Erhöhung ihres Beschäftigungsausmaßes wahrzunehmen hatte, fehlen.

Der Geschäftsführer schloss mit einer im SFF beschäftigten Mitarbeiterin im Jänner 2007 einen Dienstvertrag insbesondere über Leistungen für die Produktionsleitung ab. Der Dienstvertrag enthielt keine Regelung über die der OFS geschuldete Arbeitszeit. Gemäß Dienstvertrag hatte die Mitarbeiterin in den Monaten Juli, August und September keine Leistungen für die OFS zu erbringen, die Sonderzahlungen sollten daher anteilig gewährt werden. Im Widerspruch dazu wurden der Mitarbeiterin die Sonderzahlungen für 12 Monate ausbezahlt, obwohl sie nur 9 Monate für die Gesellschaft tätig war. Aufzeichnungen über die Arbeitszeit und den Urlaub dieser Mitarbeiterin liegen bei der OFS nicht vor.

(2) Der LRH bemängelt, dass

- die Dienstzeit nicht standardisiert erfasst und die Einhaltung der Dienstzeit der Mitarbeiter nicht dokumentiert wurde,
- ein Dienstvertrag überhaupt keine Regelung über die zu erbringende Arbeitszeit enthält,
- einzelnen Mitarbeitern großzügige Prämien und Gehaltserhöhungen gewährt wurden, deren Grund und Höhe nicht nachvollziehbar waren,
- an eine Mitarbeiterin Sonderzahlungen ausbezahlt wurden, deren Höhe nicht dem Dienstvertrag entsprach,
- die Berechnung der Osterfestspielpauschale nicht nachvollziehbar war,

- die Reisekostenabrechnung der Mitarbeiter in mehreren Fällen mangelhaft war,
- keine Stellenbeschreibungen für die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter existierten.

Der LRH empfiehlt, eine standardisierte Dienstzeiterfassung und Reisekostenabrechnung sowie Stellenbeschreibungen einzuführen. Die festgestellten Mängel sind zu beheben.

Der derzeitige Standort des Kartenbüros erfordert eine Zutrittskontrolle durch einen eigenen Portier. Der LRH empfiehlt, das Kartenbüro vom derzeitigen Standort an einen für Kunden leichter zugänglichen Standort zu verlegen oder zumindest für die Zutrittskontrolle eine kostengünstigere Lösung vorzusehen. Aus organisatorischer Sicht und auch aus Kostengründen erscheint die räumliche Zusammenlegung des Kartenbüros mit der übrigen Verwaltung als zweckmäßig.

- (3) *Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH erklärt, dass die Empfehlungen des LRH größtenteils umgesetzt wurden. Es gebe eine standardisierte Dienstzeiterfassung, einheitliche Formulare für die Reisekostenabrechnungen und Stellenbeschreibungen. Zur Standortverlegung des Kartenbüros seien bereits verschiedene Überlegungen angestellt und Gespräche geführt worden; eine rasche Realisierung dieser Empfehlung sei jedoch derzeit nicht in Sicht. Damit sei auch eine räumliche Zusammenlegung des Kartenbüros und der Verwaltung bis auf weiteres nicht realisierbar.*

4. Jahresabschlüsse

4.1. Allgemeines

- (1) Die OFS verfügte über keine Regelung, in welcher Form und innerhalb welcher Frist der Geschäftsführer das Budget erstellen muss. Es liegen daher auch keine Beschlüsse vor, in denen von der Geschäftsführung erstellte Budgets von den Gesellschaftern behandelt oder genehmigt worden wären.

Der Geschäftsführer informierte lediglich das Kuratorium der Karajan-Stiftung in einzelnen Jahren in unterschiedlicher Form über seine Planungen. Aus den Beilagen zu den Protokollen des Kuratoriums geht hervor, dass der Geschäftsführer etwa für den Zeitraum 2006 bis 2010 eine mehrjährige Budgetvorschau für das Kuratorium erstellt hat. Eine regelmäßige mehrjährige Budgetvorschau gab es nicht.

Den Gesellschaftern steht eine umfassende Kontrolle gegenüber der Geschäftsführung zu. Ihnen obliegt es, Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung aufzustellen. Ob bzw. in welcher Form die Gesellschafter der OFS von ihren Kontrollbefugnissen Gebrauch machten, ist nicht feststellbar. Soweit Protokolle der Generalversammlung vorliegen, enthalten sie keine Hinweise auf Kontrollhandlungen.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse obliegt der Geschäftsführung. Gemäß UGB hätte der Geschäftsführer der OFS die Jahresabschlüsse innerhalb der ersten fünf Monate für das vorangegangene Geschäftsjahr - also jeweils bis zum 30. November - aufstellen müssen. Im geprüften Zeitraum wurden die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2003, zum 30. Juni 2004, zum 30. Juni 2005 und zum 30. Juni 2009 nicht fristgerecht erstellt, nämlich erst im Dezember 2003, im Februar 2005, im Jänner 2006 bzw. im Mai 2010.

Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers obliegen der Generalversammlung. Diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. Soweit Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses vorliegen, wurden diese mehrmals nicht fristgerecht gefasst. Dies betraf die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2006, zum 30. Juni 2007 und zum 30. Juni 2008.

Im Zeitraum 1. Juli 2002 bis einschließlich 30. Juni 2005 erfolgten offensichtlich keine Beschlüsse der Generalversammlung zur Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Geschäftsführers. Solche Beschlüsse liegen erst für die Zeit ab 1. Juli 2005 (Geschäftsjahr 2005/06) in Form von drei Umlaufbeschlüssen vor¹⁵. Welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, geht aus den Beschlüssen nicht hervor.

Die Buchhaltung der OFS wurde bis zum 31. August 2006 von einer Bediensteten der Gesellschaft abgewickelt. Auf Grundlage dieser Bücher erstellte ein Wirtschaftstreuhand im Auftrag des Geschäftsführers die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Bilanzstichtag 30. Juni 2006. Diese Jahresabschlüsse enthielten die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. In einem Bericht über diese Jahresabschlüsse wurden die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sehr detailliert erläutert¹⁶. Darüber hinaus erstellte dieser Wirtschaftstreuhand gemeinsame Berichte über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der OFS und des Fördervereins um insbesondere die finanzielle Lage umfassend darzustellen.

Mit 1. Juli 2006 wurde eine Steuerberaterin mittels Werkvertrag mit der Buchführung und mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Die von ihr erstellten Jahresabschlüsse enthielten wie in den Vorjahren umfangreiche detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Positionen. Die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2007 und zum 30. Juni 2008 wurden zudem von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und der Bestätigungsvermerk erteilt. Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer war nicht verpflichtend, da die OFS gemäß UGB eine „kleine Kapitalgesellschaft“ war. Den Auftrag für diese freiwillige Prüfung erteilte der Geschäftsführer.

Der **Belegfluss** war in der Gesellschaft ab Mitte des Jahres 2006 wie folgt organisiert:

- Prüfung und Freigabe der Eingangs- bzw. Lieferantenrechnungen durch den Geschäftsführer mittels Unterschrift auf den Rechnungen;

¹⁵ Dabei handelt es sich um Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. Juni 2007, vom 9. Juni 2008 und vom 20. Mai 2009.

¹⁶ In den Vorbemerkungen zu diesen Berichten wies der Wirtschaftstreuhand darauf hin, dass Prüfungshandlungen wie sie üblicherweise im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung gemäß HBG (nunmehr UGB) vorgesehen sind, nicht vorgenommen wurden. Daher enthalten diese Berichte auch keine Bestätigungsvermerke.

- Verbuchung der Eingangsrechnungen durch die Buchhaltung (in Ausnahmefällen wurde die Eingangsrechnung mit der Verbuchung der Überweisung erfasst);
- Übermittlung der freigegebenen und verbuchten Rechnungen an die Kanzlei A. zur Überweisung;
- Durchführung der Überweisung durch die Kanzlei A. (mit dem Vermerk „überwiesen am“ auf der Eingangsrechnung);
- Verbuchung des Zahlungsausgleiches mit den Kontoauszügen.

Abrechnungen, die über Kreditkarte erfolgten, wurden direkt vom Bankkonto der Gesellschaft abgebucht. Diese Kreditkartenabrechnungen und Auszahlungen aus der Handkassa unterlagen nicht diesem Belegfluss.

Die Zeichnungsberechtigungen auf Konten jener Bank, über welche die meisten Überweisungen getätigt wurden, sind in Unterschriftenprobenblättern ersichtlich. Aus diesen geht hervor, dass auf den dort bestehenden Bankkonten bis Mitte des Jahres 2006 der Geschäftsführer der OFS und bis 5.000 Euro die Buchhalterin einzeln zeichnungsberechtigt waren. Danach waren neben dem Geschäftsführer der OFS der Minderheitsgesellschafter und sein Kanzleikollege, sowie bis 5.000 Euro die Steuerberaterin einzeln zeichnungsberechtigt. Demnach war das 4-Augenprinzip bei Überweisungen nicht abgesichert.

Bei der Belegeinsicht stellte der LRH fest, dass auf den Belegen bis 30. Juni 2006 überwiegend nicht die Konten vermerkt waren, auf die die Beträge verbucht wurden. Somit war der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem einzelnen Beleg und der Buchhaltung nicht gegeben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. Erst mit Übernahme der Buchhaltung durch die Steuerberaterin wurden die Kontierungen auf den Belegen ordnungsgemäß vorgenommen.

Zu den grundsätzlichen Aufgaben der Geschäftsführung gehört, interne Kontrollmechanismen einzurichten, diese zu überwachen und zu bewerten¹⁷. Bei einem Unternehmen der Größe der OFS können die geschäftlichen Abläufe durch die Geschäftsführung persönlich überwacht werden. Dazu sind allerdings eine klare Aufbau- und Ablauforganisa-

¹⁷ § 22 Abs 1 GmbH-Gesetz.

tion und ein verbindliches Regelwerk (Prozessbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Zugriffsberechtigungen, Formulare etc.) unabdingbar.

Diese Maßnahmen und Abläufe müssen ebenso für nicht in die Abläufe integrierte Personen überprüfbar und nachvollziehbar sein. Ein internes Kontrollsystem muss letztendlich Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie größtmögliche Sicherheit zur Vermeidung von Schäden und Malversationen in allen Abläufen gewährleisten.

In den Erläuterungen der Jahresabschlüsse der OFS sind die Erträge und Aufwendungen des Jugendprogramms „Kontrapunkte“ jeweils gesondert ausgewiesen und das Spartenergebnis dieser Veranstaltungsreihe dargestellt. Diese speziell für Jugendliche ausgerichteten Aufführungen sind seit dem Jahr 1994 Teil des Programms der Osterfestspiele.

- (2) Der LRH bemängelt, dass der Geschäftsführer die mit hohem finanziellem Aufwand verbundenen umfangreichen Berichte und Erläuterungen der Jahresabschlüsse der OFS den Förderern Stadt und Land sowie offensichtlich den Gesellschaftern vorenthalten hat.

Der LRH bemängelt fehlende Regelungen zur Budgeterstellung. Ob bzw. in welcher Form die Gesellschafter der OFS von ihren Kontrollbefugnissen Gebrauch machten, ist nicht feststellbar. Soweit Protokolle der Generalversammlung vorliegen, enthalten sie keine Hinweise auf Kontrollhandlungen.

Der LRH kritisiert, dass

- der Geschäftsführer die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2003, zum 30. Juni 2004, zum 30. Juni 2005 und zum 30. Juni 2009 nicht fristgerecht erstellt hat;
- die Gesellschafter zur Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sowie zur Entlastung des Geschäftsführers für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis einschließlich 30. Juni 2005 keine Beschlüsse gefasst haben. Für die Zeit ab 1. Juli 2005 finden sich solche Beschlüsse, sie wurden jedoch nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen 8-Monats-Frist gefasst.

Dem Belegfluss kann nicht entnommen werden, ob die Kanzlei A. die Eingangsrechnungen im Zuge der Überweisungen auch inhaltlich geprüft hat. Die Rolle des Minderheitsgesellschafters im Belegfluss war nicht geklärt und wurde offensichtlich weder von der Geschäftsführung noch vom Mehrheitsgesellschafter hinterfragt. Der Minderheitsgesellschafter erhielt dafür ein Honorar.

Der LRH bemängelt, dass die Zeichnungsberechtigungen bei der Bank Überweisungen ohne Einhaltung des 4-Augenprinzips ermöglichten.

Der LRH bemängelt, dass bis Mitte des Jahres 2006 eine ordnungsgemäße Kontierung der Belege fehlte.

Der LRH fordert in der Gesellschaft ein Internes Kontrollsystem einzurichten, das eine klare Aufbau- und Ablauforganisation und ein verbindliches Regelwerk enthält und auch für Personen überprüfbar und nachvollziehbar ist, die nicht in die Abläufe integriert sind.

- (3) *Das Amt der Landesregierung bestätigt, dass der Geschäftsführer die mit hohem finanziellem Aufwand verbundenen umfangreichen Berichte und Erläuterungen der Jahresabschlüsse den Förderern Stadt und Land Salzburg vorenthalten hat.*

Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH verweist darauf, dass der Jahresabschluss zum 30. Juni 2009 aufgrund eines abrupten Wechsels der Steuerberatung nur mit Verspätung habe erstellt werden können. Die neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sehe ein konsequentes Vier-Augenprinzip für alle Zahlungen über fünftausend Euro vor. Die Geschäftsführung werde das geforderte Interne Kontrollsystem einrichten.

4.2. Vermögenslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der Gesellschaft jeweils zum Bilanzstichtag im Zeitraum 2003 bis 2009:

Vermögenslage der Osterfestspiel GmbH							
	30.6.2003	30.6.2004	30.6.2005	30.6.2006	30.6.2007	30.6.2008	30.6.2009
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen							
Immaterielle Anlagen	6.367	2.013	1.948	8.914	4.936	1.389	357
Sachanlagen	7.751	12.882	13.936	13.323	13.505	97.256	103.439
Finanzanlagen	20.117	20.117	20.117	10.622	10.622	10.622	3.558
	34.235	35.012	36.001	32.859	29.063	109.267	107.354
Umlaufvermögen							
Vorräte	0	0	0	0	0	0	0
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	338.803	0	7.078	7.078	3.680	407.097	13.588
Flüssige Mittel	1.166.545	1.319.420	815.853	1.739.400	1.298.060	850.311	1.265.858
Sonstige Vermögensgegenstände	18.369	26.204	560.690	154.888	29.796	61.837	132.629
	1.523.717	1.345.624	1.383.621	1.901.366	1.331.536	1.319.245	1.412.075
Rechnungsabgrenzungsposten	0	39.317	105.035	0	3.310	762	20.387
Vermögen	1.557.952	1.419.953	1.524.657	1.934.225	1.363.909	1.429.274	1.539.816
Eigenkapital	-1.159.813	-731.071	-917.829	-902.582	-690.709	-380.456	306.182
Langfristiges Fremdkapital							
langfristige Rückstellungen	108.278	121.963	145.042	172.655	113.236	130.638	151.938
	-1.051.535	-609.108	-772.787	-729.927	-577.473	-249.818	458.120
Kurzfristiges Fremdkapital							
Lieferantenverbindlichkeiten	107.658	162.796	709.939	683.556	930.191	568.556	241.455
Verbindlichkeiten an den Förderverein	811.162	455.807	350.926	947.984	561.825	215.471	16.297
Verbindlichkeiten an SFF und SFH	998.900	686.405	975.957	902.448	325.496	590.259	728.925
Erhaltene Anzahlungen	37.445	538.829	87.829	24.396	24.361	39.968	17.137
Übrige Verbindlichkeiten	29.724	30.846	49.418	30.490	63.969	93.496	51.411
Steuer-/sonstige Rückstellungen	624.598	154.378	123.375	75.278	35.540	171.342	26.471
	2.609.487	2.029.061	2.297.444	2.664.152	1.941.382	1.679.092	1.081.696
Kapital	1.557.952	1.419.953	1.524.657	1.934.225	1.363.909	1.429.274	1.539.816

Das **Anlagevermögen** der Gesellschaft ist im Vergleich zum Gesamtvermögen von untergeordneter Bedeutung. Die wesentliche Erhöhung des Sachanlagevermögens zum 30. Juni 2008 gegenüber dem Vorjahr geht auf den Umbau und die Einrichtung des Kartenbüros zurück.

Das **Umlaufvermögen** betrifft zum überwiegenden Teil die flüssigen Mittel; insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten. Der LRH stellte fest, dass der Kassenstand zeitweise sehr hoch war. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2008 betrug dieser beispielsweise 10.868 Euro, zum jeweiligen Monatsletzten im Geschäftsjahr 2008/09 erreichte dieser bis zu 21.711 Euro.

Das **kurzfristige Fremdkapital** resultiert zu einem wesentlichen Teil aus Lieferantenverbindlichkeiten, die vor allem gegenüber den Berliner Philharmonikern sowie dem Festival International d'Art Lyrique d'Aix-en-Provence bestehen. Weitere hohe Verbindlichkeiten betreffen den SFF, den SFH und den Förderverein. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Förderverein hängen damit zusammen, dass die Mitgliedsbeiträge des Fördervereines von der OFS eingehoben wurden und der OFS unmittelbar zur Verfügung standen.

Das **Eigenkapital** war bis zum Bilanzstichtag 30. Juni 2008 negativ und setzte sich aus dem Stammkapital in Höhe von 36.336 Euro und dem Bilanzverlust zusammen. Die Jahresverluste wurden jeweils im Folgejahr vom Förderverein abgedeckt. Zum 30. Juni 2009 wurde aus dem Gewinn des Jahres 2008/09 eine Gewinnrücklage in Höhe von 269.846 Euro gebildet. Der Verlustvortrag aus dem Vorjahr wurde, so wie in den Jahren davor, vom Förderverein abgedeckt.

Das **working capital**¹⁸ war im dargestellten Zeitraum bis zum Bilanzstichtag 30. Juni 2008 negativ und lag zwischen minus 1.085.770 Euro und minus 359.085 Euro. Die Liquidität der Gesellschaft konnte aufrecht erhalten werden, weil ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten gegenüber dem Förderverein bestand und diese Verbindlichkeiten nicht fällig gestellt wurden. Die jährliche Verlustabdeckung des Fördervereines wurde

¹⁸ Die Kennzahl working capital zeigt den zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts zur Verfügung stehenden Stand der Mittel; es errechnet sich aus dem Umlaufvermögen zuzüglich der aktiven Rechnungsabgrenzung abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

mit diesen Verbindlichkeiten gegenverrechnet. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2009 war das working capital mit 350.766 Euro positiv.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft war bis zum 30. Juni 2008 jeweils negativ. Der Fortbestand der Gesellschaft war vor allem auf Grund der Verlustabdeckung durch den Förderverein gesichert. Für die Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft war maßgeblich, dass der OFS die für den Förderverein eingehoben Mitgliedsbeiträge unmittelbar zur Verfügung standen.

Der LRH stellte fest, dass die Kassenstände im Geschäftsjahr 2008/09 bis zu rund 21.711 Euro erreichten. Der LRH empfiehlt, Zahlungen vermehrt bargeldlos abzuwickeln und den Kassenstand möglichst niedrig zu halten. Im Zuge der Dokumentation des Internen Kontrollsystems sollte auch eine Richtlinie zur Kassaführung ausgearbeitet werden.

(3) *Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH sei bestrebt, Zahlungen nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln. Eine Richtlinie zur Kassaführung sei nunmehr erstellt worden; der Kassastand werde möglichst niedrig gehalten.*

4.3. Ertragslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Ertragslage der Gesellschaft im Zeitraum 2002/03 bis 2008/09:

Ertragslage der Osterfestspiel GmbH							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Umsatzerlöse	3.357.986	3.110.765	2.553.451	2.860.722	3.063.960	3.233.366	3.063.688
Subventionen	215.500	145.300	238.000	188.000	525.000	375.000	503.000
Sponsorerlöse	619.009	510.000	620.000	691.109	885.709	1.285.638	1.279.217
Erträge aus Koproduktionen, Tourneen	0	110.366	2.209.477	285.807	0	1.237.192	0
Sonstige betriebliche Erträge	105.365	218.800	602.815	178.887	12.522	23.617	835.963
Betriebliche Erträge	4.297.860	4.095.231	6.223.743	4.204.525	4.487.191	6.154.813	5.681.868
Aufwand f. Material u. bez. Leistungen	1.209.651	709.733	1.679.839	1.397.322	1.291.114	1.195.644	864.455
Personalaufwand	3.647.139	3.318.607	4.355.730	2.907.879	3.128.048	4.256.643	3.525.546
Abschreibungen	23.699	13.436	11.703	14.241	14.885	19.635	20.221
Sonstige betriebliche Aufwendungen	644.262	792.525	1.146.519	847.399	822.961	1.102.492	1.026.156
Betrieblicher Aufwand	5.524.751	4.834.301	7.193.791	5.166.841	5.257.008	6.574.414	5.436.378
Betriebserfolg	-1.226.891	-739.070	-970.048	-962.316	-769.817	-419.601	245.490
Finanzerfolg	30.742	34.257	15.883	23.398	42.771	2.808	29.570
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.196.149	-704.813	-954.165	-938.918	-727.046	-416.793	275.060
Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0	5.214
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.196.149	-704.813	-954.165	-938.918	-727.046	-416.793	269.846
Zuweisung Rücklage	0	0	0	0	0	0	-269.846
Auflösung Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0
Jahresgewinn/-verlust	-1.196.149	-704.813	-954.165	-938.918	-727.046	-416.793	0

Im dargestellten Zeitraum unterlagen sowohl die betrieblichen Erträge als auch die betrieblichen Aufwendungen starken Schwankungen. Dies hängt vor allem mit der Programmgestaltung und Planung und Durchführung von Tourneen zusammen.

Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2008/09 ist auf die Spende einer Stiftung zurückzuführen, die in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst wurde.

4.3.1. Umsatzerlöse

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse im Detail:

Umsatzerlöse							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Kartenerlöse Osterfestspiele	2.964.978	3.031.167	2.489.977	2.747.303	2.978.116	3.059.297	2.989.554
Kartenerlöse Kontrapunkte	32.013	22.989	13.554	4.964	6.014	12.345	11.120
Kartenerlöse Karajanjahr	0	0	0	0	0	84.170	0
Programmerlöse	16.795	51.754	40.382	94.124	59.214	70.301	39.280
Rundfunk-, TV- und Lizenz Erlöse	344.200	4.450	9.000	9.000	4.000	7.253	6.653
Sonstige Umsatzerlöse	0	405	538	5.331	16.616	0	17.081
Summe	3.357.986	3.110.765	2.553.451	2.860.722	3.063.960	3.233.366	3.063.688

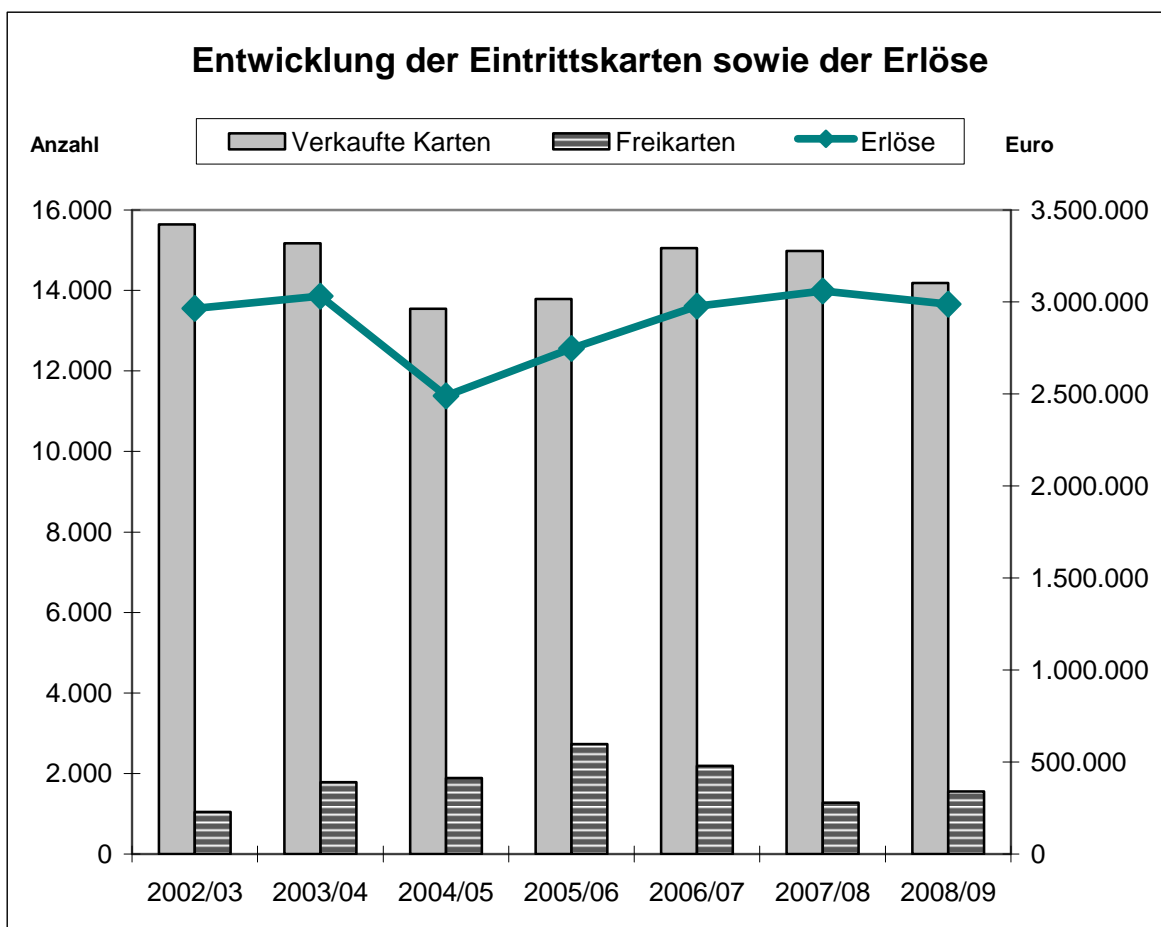
Die **Kartenerlöse Osterfestspiele** sowie die durchschnittlich erzielten Preise je Karte zeigt die folgende Tabelle. Weiters werden in der Tabelle die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten - gegliedert nach verkauften Karten und Freikarten – sowie der jeweiligen Restkarten angeführt:

Entwicklung der Kartenerlöse							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Erlöse (abzüglich Spesen)	2.964.978	3.031.167	2.489.977	2.747.303	2.978.116	3.059.297	2.989.554
Ø Preis je verkaufter Karte	190	200	184	199	198	204	211
Entwicklung der Anzahl der Eintrittskarten							
Verkaufte Karten	15.639	15.174	13.544	13.786	15.050	14.984	14.186
Freikarten	1.042	1.785	1.886	2.734	2.192	1.274	1.550
Ausgegebene Karten	16.681	16.959	15.430	16.520	17.242	16.258	15.736
Restkarten	796	1.315	4.358	3.616	1.541	438	1.757
Kartenbestand gesamt	17.477	18.274	19.788	20.136	18.783	16.696	17.493
%-Anteil verkaufte Karten an Gesamtkarten	89	83	68	68	80	90	81

Die meisten Karten konnten im Geschäftsjahr 2002/03 (Fidelio) verkauft werden, in diesem war die Zahl der Freikarten am niedrigsten (6,2 % der ausgegebenen Karten). In den Geschäftsjahren 2004/05 (Peter Grimes) und 2005/06 (Pelleas et Melisande)

wurden die wenigsten Karten verkauft, im Geschäftsjahr 2005/06 war die Zahl der Freikarten am höchsten (16,5 % der ausgegebenen Karten). In diesen beiden erlösmäßig schwächsten Jahren war der gesamte Kartenbestand am höchsten und die Anzahl der Restkarten außerordentlich hoch.

Im Folgenden wird das Verhältnis der ausgegebenen Karten – getrennt nach verkauften Karten und Freikarten - zur Erlösentwicklung noch graphisch verdeutlicht:



Eine Korrelation der Anzahl der verkauften Karten mit der Entwicklung der Erlöse ist grundsätzlich erkennbar. Abweichungen von einer genauen Korrelation sind auf die unterschiedliche Anzahl der in den einzelnen Preiskategorien jeweils verkauften Karten sowie mehrere Erhöhungen der Eintrittspreise zurückzuführen. Erhöhungen fanden im Geschäftsjahr 2003/04, im Geschäftsjahr 2004/05, im Geschäftsjahr 2006/07 und im Geschäftsjahr 2008/09 statt.

Der Preis einer Pauschalbuchung für eine Oper und 3 Orchesterkonzerte lag im Geschäftsjahr 2002/03 zwischen 1.030 Euro (Preisgruppe I) und 150 Euro (Preisgruppe VI). Im Geschäftsjahr 2008/09 war dafür zwischen 1.230 Euro (+19,4 %) und 160 Euro (+6,7 %) zu bezahlen.

Das Kartenbüro der OFS hatte die Möglichkeit, die Kartenpreise in bestimmten Fällen zu reduzieren. Das war etwa bei diversen Aktionen der Fall, wie jene für die Krebshilfe oder für Landesbedienstete.

In der folgenden Tabelle wird die Vergabe der Freikarten am Beispiel der Jahre 2007 und 2008 dargestellt¹⁹:

Empfänger von Freikarten in den Jahren 2007 und 2008				
	2007	%	2008	%
Geschäftsführung	459	20,9	334	26,2
Presse	292	13,3	269	21,1
Sponsoren	248	11,3	81	6,4
Partnerinstitutionen	421	19,2	124	9,7
Mitarbeiter und Künstler	600	27,4	382	30,0
Diverse	172	7,8	84	6,6
Gesamt	2.192	100,0	1.274	100,0

Die OFS verfügt über Aufzeichnungen über die Anzahl der ausgegebenen Freikarten. Ein erheblicher Anteil der Freikarten wurde durch den Geschäftsführer vergeben; in diesen Fällen gibt es teilweise keine Aufzeichnungen über den endgültigen Empfänger; dies trifft auch für die Abgabe von Freikarten an Mitarbeiter und Künstler zu. Weiters wurden Freikarten an die Presse, an Sponsoren, an Partnerinstitutionen etc. vergeben.

Die **Kartenerlöse Kontrapunkte** sind im Verhältnis zu den gesamten Kartenerlösen gering. Die im Jahr 1994 von Claudio Abbado eingeführte Veranstaltungsreihe Kontrapunkte erweiterte das Angebot der Osterfestspiele.

Die **Kartenerlöse Karajanjahr** resultieren aus einem zu Beginn des „Herbert von Karajan-Gedenkjahres“ veranstalteten Sonderkonzert, welches in Kooperation mit dem SFF und der Internationalen Stiftung Mozarteum durchgeführt wurde.

¹⁹ Die Daten stammen aus dem 2. Bericht von Audit.

Die **Programmerlöse** decken mit Ausnahme der Geschäftsjahre 2006/07 und 2007/08 nicht die Kosten der Programmherstellung. Überdurchschnittlich hoch ist die Unterdeckung in den Jahren 2004/05 und 2008/09 mit 26.047 Euro bzw. 31.310 Euro.

Die außergewöhnlich hohen **Rundfunk- TV- und Lizenzerlöse** im Geschäftsjahr 2002/03 resultieren aus der Vergabe der Rechte zur Aufzeichnung, Vermarktung und Sendung der Operaufführung „Fidelio“ an Euroarts Music International GmbH.

- (2) Die Erlöse aus Kartenverkäufen lagen im geprüften Zeitraum (2002/03 bis 2008/09) jeweils bei rund 3 Mio. Euro; lediglich in den Geschäftsjahren 2004/05 und 2005/06 konnten erheblich weniger Erlöse erzielt werden. Trotz mehrmaliger Preiserhöhungen blieben die Erlöse aus Kartenverkäufen im geprüften Zeitraum im Wesentlichen unverändert.

Der LRH empfiehlt, Ausgabe und Anzahl von Freikarten klar zu regeln und dabei auch vorzusehen, dass der Empfänger der Freikarte den Erhalt schriftlich bestätigt.

- (3) *Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH verweist darauf, dass die Auslastung überwiegend programmspezifische Ursachen habe. Die Anzahl der Freikarten sei bereits bei den Osterfestspielen 2010 insgesamt mit durchschnittlich rund 5 % limitiert worden. Der Erhalt von Freikarten werde nunmehr von jedem Empfänger bestätigt.*

4.3.2. Subventionen

- (1) Die Gesellschaft erhielt im geprüften Zeitraum von der öffentlichen Hand Subventionen in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro. Die Subventionen stammten vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und dem TFF.

Die folgende Tabelle zeigt diese Zuschüsse sowie ihren Anteil an den betrieblichen Erträgen der Gesellschaft:

Subventionen an die OFS						
	Land	Stadt	Tourismus Förd.-Fonds	Subventionen gesamt	Einnahmen gesamt	Anteil an betriebl. Erträgen
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%
2002/2003	145.300	70.200	0	215.500	4.297.860	5,0
2003/2004	145.300	0	0	145.300	4.095.231	3,5
2004/2005	138.000	100.000	0	238.000	6.223.743	3,8
2005/2006	138.000	50.000	0	188.000	4.204.525	4,5
2006/2007	175.000	175.000	175.000	525.000	4.487.191	11,7
2007/2008	175.000	100.000	100.000	375.000	6.154.813	6,1
2008/2009	178.000	100.000	225.000	503.000	5.681.868	8,9

Die Subventionen der Stadt Salzburg in Höhe von 100.000 Euro für das Geschäftsjahr 2008/09 wurden erst nach dem Bilanzstichtag 30. Juni 2009 überwiesen und sind in der Bilanz als Forderung an die Stadt ausgewiesen.

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der vom Land gewährten Fördermittel legte die Gesellschaft für die Geschäftsjahre bis 30. Juni 2006 jeweils die durch einen Wirtschaftstreuhänder erstellten Berichte über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft (einschließlich des Fördervereins) vor. Für die Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2007 und 30. Juni 2008 wurde als Nachweis der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss vorgelegt. Die Jahresabschlüsse mit den detaillierten Erläuterungen wurden den Förderstellen des Landes nicht vorgelegt.

Der Anteil der öffentlichen Zuschüsse an den gesamten Einnahmen der Gesellschaft lag im geprüften Zeitraum zwischen 3,5 % (Geschäftsjahr 2003/04) und 11,7 % (Geschäftsjahr 2006/07).

Für die Veranstaltungen zu Ostern 2002 und 2003 verzichtete die Stadt Salzburg auf die Einhebung der Vergnügungssteuer. In weiterer Folge verordnete die Stadt Salzburg, dass Konzerte und sonstige musikalische Aufführungen mit überwiegend klassischem Inhalt mit Wirkung 1. Jänner 2004 nicht mehr der Vergnügungssteuer unterliegen. Letztmalig führte die OFS die Vergnügungssteuer im Geschäftsjahr 2000/01 in Höhe von rund 85.000 Euro ab.

4.3.3. Erträge aus Koproduktionen, Gastspielen/Tourneen

- (1) Die OFS hat mit mehreren Partnern gemeinsame Produktionen vereinbart (z.B. mit dem SFF und dem Festival International d'Art Lyrique d'Aix-en-Provence). Weiters wurden Gastspiele im Ausland durchgeführt.

Für die Oper „Cosi fan tutte“ wurde mit dem SFF ein Koproduktionsvertrag abgeschlossen. Im Geschäftsjahr 2003/04 wurden anteilige Künstlerpersonalkosten und Materialkosten in Höhe von insgesamt 110.366 Euro weiterverrechnet.

Im Geschäftsjahr 2004/05 betragen die Erträge aus Koproduktionen und Tourneen insgesamt 2.009.477 Euro.

Die OFS übertrug der „Metropolitan Opera Association“ mit Vertrag vom 28. September 2004 die Koproduktions- und Eigentumsrechte an der Produktion „Peter Grimes“ der Osterfestspiele 2005 sowie die gesamte Ausstattung. Dafür erhielt die OFS 750.000 Euro.

Weitere 60.000 Euro wurden durch den Miet- und Kooperationsvertrag mit der „Tel Aviv Opera“ für die Produktion „Fidelio“ der Osterfestspiele 2003 erzielt.

Die Erträge aus der im November 2004 durchgeführten Japan Tournee mit drei Vorstellungen der Oper „Fidelio“ betragen abzüglich der japanischen Abzugsteuer 1.399.477 Euro. Unter Berücksichtigung von Kostenersätzen von Koproduzenten, Personalaufwand, Reisekosten und sonstigem Aufwand betrug das wirtschaftliche Ergebnis dieser Tournee rund 738.000 Euro.

Im Geschäftsjahr 2005/06 wurden die Koproduktions- und Eigentumsrechte an der Produktion „Palleas et Melisande“ an die „Royal Opera House Covent Garden“ vergeben, dafür erhielten die OFS 285.807 Euro.

Im April 2008 fand eine Japan-Tournee mit der Produktion „Le Nozze di Figaro“ statt. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2007/08 sind dafür Erträge in Höhe von 1.237.192 Euro ausgewiesen. Eine Forderung an den japanischen Veranstalter war nicht zur Gänze einbringlich; es wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 180.000 Euro gebildet. Die von der Steuerberaterin der OFS erstellte Abrechnung dieser Tournee weist einen Verlust in Höhe von rund 175.000 Euro aus.

Für das Jahr 2009 war ein Japan-Gastspiel mit der Produktion „Cosi fan tutte“ geplant. Wegen Zahlungsproblemen des japanischen Veranstalters wurde diese Produktion jedoch abgesagt. Der dafür angefallene „verlorene“ Aufwand betrug insgesamt 222.987 Euro. In diesen Aufwendungen sind auch Prämien für den Geschäftsführer und eine Mitarbeiterin in Höhe von insgesamt 15.000 Euro enthalten.

(2) Der LRH beurteilt die Durchführung von Koproduktionen grundsätzlich positiv. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Herstellung der Ausstattung können für die OFS und deren Partner Kostenvorteile erzielt werden. Gastspiele sollten zumindest kostendeckend sein.

(3) Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH verweist auf konkrete Verhandlungen bezüglich Koproduktionen für die Opern „Salome“ (2011), „Carmen“ (2012) und die geplante Oper für 2013. Mit den Salzburger Festspielen sei bereits ein Koproduktionsvertrag für die Oper „Carmen“ (2012) abgeschlossen worden.

4.3.4. Sonstige betriebliche Erträge

- (1) Die Entwicklung der **Sonstigen betrieblichen Erträge** ist in der folgenden Tabelle detailliert dargestellt:

Sonstige betriebliche Erträge							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
aus Auflösung von							
Rückstellungen	6.517	2.969	20.000	0	0	0	0
Berliner Philharmoniker							
Jugendförderung	0	0	370.732	130.000	0	0	0
Inseratenerlöse	0	54.417	51.959	0	0	0	0
Private Spenden	50.000	50.000	50.000	28.499	0	0	801.149
Spesenersatz, American							
Friends u.a.	9.491	7.040	71.916	0	0	13.868	22.539
Opera National de Lyon,							
Miete, Kostüme etc.		99.934	0	0	0	0	0
Übrige	39.357	4.441	38.208	20.388	12.522	9.749	12.276
Gesamt	105.365	218.800	602.815	178.887	12.522	23.617	835.963

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind auch die Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen erfasst. Die im Geschäftsjahr 2004/05 aufgelöste Rückstellung war für „unbeobehene Honorare“ gebildet worden.

Bei den weiteren sonstigen betrieblichen Erträgen waren in den einzelnen Geschäftsjahren erhebliche Veränderungen zu verzeichnen. Dafür ausschlaggebend waren einmalige hohe Erträge. Im Geschäftsjahr 2003/04 wurden unter dem Titel „Opera National de Lyon, Miete, Kostüme, Dekorationen, Rechte“ 99.934 Euro verrechnet. In den Geschäftsjahren 2004/05 und 2005/06 förderten die Berliner Philharmoniker die Jugendarbeit der Osterfestspiele mit 370.732 Euro bzw. 130.000 Euro. Keine kontinuierliche Entwicklung war auch bei den Inseratenerlösen und den privaten Spenden zu verzeichnen.

Im Geschäftsjahr 2008/09 sind private Spenden in Höhe von 801.149 Euro enthalten, davon betreffen 800.000 Euro die Fördervereinbarung mit der Stiftung Vidyaev.

Die Stiftung Vidyaev schloss mit der OFS am 2. Dezember 2008 einen Fördervertrag. Danach unterstützt die Stiftung Vidyaev die Gesellschaft mit einem Gesamtbetrag von 2.500.000 Euro. Der Betrag soll in Tranchen, beginnend mit der Spielsaison 2008/09 (800.000 Euro) und in den Spielsaisons 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018 (jeweils 340.000 Euro) ausbezahlt werden. Die Förderung ist zweckgebunden und soll der ausschließlichen Finanzierung künstlerischer Ereignisse und Projekte der Osterfestspiele dienen.

Der Geschäftsführer plante, die Gelder aus der Stiftung Vidyaev von der OFS an den Förderverein zu übertragen, dieser sollte anstelle der OFS in die Rechte aus der Fördervereinbarung eintreten. Damit sollte laut Geschäftsführer sichergestellt sein, dass „Zuwendungen der Stiftung Vidyaev zweckgebunden bleiben können und keine Gefahr besteht, dass die Gebietskörperschaften ihre Subventionen weiter kürzen“. Diese ergänzende Fördervereinbarung hat die Stiftung Vidyaev allerdings nicht unterfertigt und wurde daher letztlich nicht abgeschlossen.

Im Februar 2009 übermittelte die Firma A. & C. an die OFS eine mit 9. Februar 2009 datierte Rechnung über eine angeblich vereinbarte Provisionszahlung. Darin stellte sie der OFS für den mit der Stiftung Vidyaev abgeschlossenen Fördervertrag 12 % der Fördersumme in Rechnung, das sind 300.000 Euro. Sie begründete ihre Provisionsansprüche mit einer „Vereinbarung über Provisionen für die Suche von Sponsoren und/oder Mäzenen“, die mit einer Wiener Steuerberatungsgesellschaft abgeschlossen worden war.

Die Steuerberaterin der OFS ersuchte den Wirtschaftsprüfer der OFS, die Provisionsansprüche der Fa. A. & C. zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfer empfahl, vor Zahlung einer Provision noch offene Fragen zur Rechtmäßigkeit der Forderung und zur Identität der Firma A. & C. bzw. der für sie handelnden Personen abzuklären.

Die OFS überwies am 30. März 2009 die Provision in Höhe von 300.000 Euro auf ein in Nordzypern geführtes Konto, obwohl die vom Wirtschaftsprüfer aufgeworfenen Fragen zur Rechtmäßigkeit der Provisionsansprüche nicht geklärt waren. Wer letztlich die Vermittlungsprovision erhielt ist Gegenstand kriminalpolizeilicher Ermittlungen.

Im Jahresabschluss zum 30. Juni 2009 ist unter dem Titel „unberechtigte Zahlung“ eine Forderung an den Geschäftsführer in Höhe von 300.000 Euro ausgewiesen, die allerdings in voller Höhe wertberichtigt wurde.

(2) Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer der OFS eine Provision in Höhe von 300.000 Euro überweisen ließ, ohne dass die vom Wirtschaftsprüfer aufgeworfenen Fragen zur Rechtmäßigkeit der Provisionsansprüche geklärt waren.

4.3.5. Aufwand für Material und bezogene Leistungen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Aufwandes für Material und bezogene Leistungen im geprüften Zeitraum:

Aufwand für Material und bezogene Leistungen							
Spielsaison	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Aufführung der Osterfestspiele	<i>Fidelio</i>	<i>Così fan tutte</i>	<i>Peter Grimes</i>	<i>Pelleas et Melisande</i>	<i>"Ring" Rheingold</i>	<i>"Ring" Walküre</i>	<i>"Ring" Siegfried</i>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Dekoration/Kostüme	826.009	306.020	842.896	684.743	782.177	423.011	398.137
Tantiemen	92.455	83.084	266.862	156.800	98.905	89.866	85.575
Programme	9.029	65.520	59.470	91.075	50.365	60.260	64.062
Heizung, Wasser Strom	110.495	68.778	117.198	104.221	102.530	117.310	102.986
Miete SFH	37.690	18.458	38.719	47.890	44.810	41.496	43.607
Sonstige Kosten	101.079	96.751	212.506	231.417	86.442	63.469	102.250
Summe Osterfestspiele	1.176.757	638.612	1.537.651	1.316.147	1.165.229	795.412	796.617
Summe Kontrapunkte	31.894	50.267	71.180	81.175	60.665	59.051	61.229
Japan-Gastspiele	1.000	20.854	71.008	0	65.220	341.180	6.609
Gesamtsumme	1.209.651	709.733	1.679.839	1.397.322	1.291.114	1.195.644	864.455

Der jährliche Aufwand für Material und bezogene Leistungen steht im engen Zusammenhang mit der jeweils durchgeführten Produktion (eigene Produktion, Koproduktion, Übernahme einer Fremdproduktion). Die an einen Mitarbeiter des SFF ausbezahlten Honorare sind überwiegend im Aufwand für „Dekoration/Kostüme“ erfasst und werden unter Punkt 4.4. eingehend erläutert.

4.3.6. Personalaufwand

(1) Unter dem Personalaufwand werden neben dem Aufwand für eigenes Verwaltungspersonal auch Honorare und Gagen an Künstler - aus Dienst- oder Werkvertrag - ausgewiesen. Ebenso werden von Dritten verrechnete Personalkosten unter dieser Position erfasst. Im geprüften Zeitraum entwickelte sich der Aufwand der OFS für Personal wie folgt:

Personalaufwand							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verwaltungspersonal OFS	446.711	486.856	480.807	481.336	468.242	568.501	564.861
Verwaltungspersonal SFF	69.622	73.455	63.345	38.183	42.765	37.010	39.820
Künstlerisches Personal	1.956.054	2.003.666	2.218.990	1.654.459	1.942.782	2.598.965	2.096.671
Technisches Personal	475.151	289.116	458.957	318.092	264.589	301.579	358.344
Übriges Personal	189.067	200.965	221.750	163.499	170.782	177.226	179.858
TV-Entschädigungen	195.395	0	0	0	0	0	0
Japan-Gastspiele	0	0	589.200	0	0	237.003	0
Sozialaufwand	315.139	264.549	322.681	252.310	238.889	336.359	285.992
Summe	3.647.139	3.318.607	4.355.730	2.907.879	3.128.049	4.256.643	3.525.546

Der Personalaufwand schwankte im geprüften Zeitraum stark. Dies steht vor allem im Zusammenhang mit dem für die jeweilige Produktion erforderlichen Aufwand für künstlerisches und technisches Personal. Im Geschäftsjahr 2002/03 wurden für die Übertragung der Oper Fidelio TV-Entschädigungen an künstlerisches Personal ausbezahlt. In den Geschäftsjahren 2004/05 und 2007/08 erhöhten auch die Japan-Gastspiele den Personalaufwand.

Der Personalaufwand für das Verwaltungspersonal der OFS erhöhte sich im geprüften Zeitraum tendenziell. Der Rückgang im Geschäftsjahr 2006/07 geht darauf zurück, dass in diesem Jahr Personalrückstellungen aufgelöst wurden. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass die Buchhalterin in Pension ging und die Buchhaltung ab Mitte des Jahres 2006 ausgelagert wurde. Eine stärkere Senkung des Personalaufwandes trat allerdings nicht ein, da neue Mitarbeiter eingestellt und Gehälter stark erhöht wurden. Die starke Erhöhung des Personalaufwandes im Geschäftsjahr 2007/08 hängt mit Prämienzahlungen für das Japan-Gastspiel, der Ausweitung der Arbeitszeit bei einzelnen

Mitarbeitern, dem Anstellen von zusätzlichem Personal und Gehaltserhöhungen zusammen.

Ein Teil des Personalaufwandes betrifft Personalleistungen des SFF, die gemäß dem Kooperationsvertrag für die OFS erbracht wurden. Die folgende Tabelle zeigt diese Verrechnung im Detail:

Von SFF weiterverrechneter Personalaufwand							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verwaltungspersonal	69.622	73.455	63.345	38.183	42.765	37.010	39.820
Technisches Personal	400.742	237.639	380.312	269.885	232.624	248.398	256.017
Übriges Personal	86.322	84.234	69.604	57.143	98.026	97.570	97.213
TV-Entschädigungen	40.400						
Sozialaufwand	103.404	95.411	81.830	73.260	75.739	73.883	112.317
Summe	700.490	490.739	595.091	438.471	449.154	456.861	505.367

Der Aufwand für künstlerisches Personal beinhaltet auch jenen für die Berliner Philharmoniker. Im geprüften Zeitraum entwickelte sich dieser Aufwand wie folgt:

Personalaufwand für Berliner Philharmoniker							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Opern	407.800	421.755	421.755	421.754	421.754	604.163	611.544
abgeführte Abzugsteuer	102.544	0	105.439	0	105.439	151.041	152.886
Diäten	97.755	0	0	0	0	0	0
Konzerte	350.000	448.750	448.750	448.750	448.750	448.750	454.750
Summe laut JA	958.099	870.505	975.944	870.504	975.943	1.203.954	1.219.180
Korrektur Abzugsteuer		105.439		105.439			
Summe korrigiert	958.099	975.944	975.944	975.943	975.943	1.203.954	1.219.180

Der LRH nahm gegenüber dem in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Aufwand Korrekturen vor. Die abgeführte Abzugsteuer wird damit dem Wirtschaftsjahr zugeordnet, in dem sie entstanden ist. Die sogenannte Abzugsteuer ist eine Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige und ist beispielsweise für in Österreich tätige ausländische Künstler abzuführen. Eine Rückstellung für die übernommene Abzugsteuer wurde in den Geschäftsjahren 2003/04 und 2005/06 nicht gebildet. In den Jahresabschlüssen

des Folgejahres wurde die Abzugsteuer als sonstiger betrieblicher Aufwand für Vorjahre erfasst.

Im Zeitraum 2003/04 bis 2006/07 war der Aufwand der OFS für die Berliner Philharmoniker unverändert. Im Jahr 2008 wurde für drei weitere Saisonen ein Vertrag abgeschlossen, in dem vor allem das Honorar für Opern deutlich erhöht wurde. Auch sieht der neue Vertrag eine Nettohonorarvereinbarung vor; die Abzugsteuer ist nunmehr von den OFS zu tragen. In den Vorjahren wurde diese vom vereinbarten Bruttogehalt in Abzug gebracht. Unter Berücksichtigung der Abzugsteuer stieg der Aufwand für Opern um über 40 %, der Gesamtaufwand erhöhte sich um rund 23 %.

(2) Der LRH kritisiert, dass in den Geschäftsjahren 2003/04 und 2005/06 für die abzuführende Abzugsteuer keine Rückstellung gebildet wurde.

Der LRH empfiehlt, bei Verträgen mit den Berliner Philharmonikern und anderen Künstlern künftig einheitlich Bruttogehälter zu vereinbaren. Dadurch gehen allfällige Steuererhöhungen nicht zu Lasten der OFS.

(3) Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH beabsichtigt, künftig grundsätzlich Bruttogehälter zu vereinbaren.

4.3.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** im Detail:

Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Sonstige Steuern	35.308	9.744	115.959	10.316	167	9.112	275
Reisekosten	186.130	212.665	457.691	224.027	214.381	280.192	242.157
Kommunikationsaufwand (Porti, Telefon, Telefax etc.)	28.492	31.419	40.833	32.134	28.744	30.583	38.019
Leihgebühren	13.465	42.228	7.679	4.512	0	0	0
Prospekte und Plakate	24.445	26.771	39.423	43.941	58.617	34.968	48.546
Drucksorten	2.741	9.176	67.838	6.912	14.642	19.799	10.788
Werbung	18.489	68.907	45.248	75.436	63.598	16.246	36.727
Repräsentationen	79.183	100.916	113.819	136.528	74.627	80.440	108.515
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	69.996	94.888	132.175	116.971	137.978	168.962	134.210
Wertberichtigungen zu Forderungen, Schadensfälle Sonderleistungen SFF und SFH-Verein	60.246	66.463	0	4.000	0	306.570	300.000
SFH-Betriebskosten/Miete	3.405	4.546	12.772	17.779	22.455	2.955	2.915
Provisionen	12.240	12.240	12.533	12.892	12.835	18.099	23.479
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	34.950	18.272	30.593	89.223	0	0	0
Aufwand für Vorjahre	67.822	68.936	68.975	57.687	67.170	134.566	80.525
Summe	7.350	25.354	981	15.041	127.747	0	0
	644.262	792.525	1.146.519	847.399	822.961	1.102.492	1.026.156

Ursache für die starke Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen war vor allem in den Geschäftsjahren 2007/08 und 2008/09 die Bildung von Wertberichtigungen für Forderungen. Im Geschäftsjahr 2007/08 wurden in Zusammenhang mit Japantourneen Forderungen in Höhe von 180.000 Euro wertberichtigt, mögliche Abstandszahlungen an Künstler in Zusammenhang mit der Absage einer Japantournee wurden mit einem Betrag von 126.570 Euro berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2008/09 wurde die Forderung an den Geschäftsführer, die in Zusammenhang mit Provisionszahlungen steht, wertberichtigt.

Bei der Position **Sonstige Steuern** sind diverse Gebühren und Abgaben erfasst. Im Geschäftsjahr 2002/03 waren 26.776 Euro an Umsatzsteuer für die Einfuhr von Materialien aus dem übrigen EU-Raum nachzuzahlen. Im Geschäftsjahr 2004/05 sind 106.289 Euro als „Sonstige Steuern und Abgaben Vorjahre“ erfasst; dies betrifft vor allem für die Berliner Philharmoniker abgeführte Abzugsteuer.

Die **Reisekosten** der Gesellschaft entwickelten sich im geprüften Zeitraum wie folgt:

Reisekosten							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verwaltungspersonal	64.309	57.778	69.481	69.916	79.846	99.004	111.254
<i>davon Geschäftsführung</i>	<i>57.807</i>	<i>43.322</i>	<i>61.517</i>	<i>61.767</i>	<i>78.353</i>	<i>80.638</i>	<i>91.138</i>
Künstlerisches Personal	84.858	111.094	211.046	126.502	93.683	105.266	79.787
Vorbereitung Japangastspiel			107.555	1.176	21.238	30.902	2.362
Vorbereitung Koproduktion Aix					7.069	12.974	10.107
Vorbereitung Carmen/Parsifal							6.544
Kontrapunkte	23.201	2.845	2.109	3.289	814	1.618	818
Sonstige Reisekosten	13.762	40.948	67.501	23.143	11.733	30.427	31.285
Summe	186.130	212.665	457.692	224.026	214.383	280.191	242.157

Die jährlichen Reisekosten der Gesellschaft stiegen im dargestellten Zeitraum um rund 30 %. Am stärksten erhöhten sich jene des Verwaltungspersonals mit rund 73 %, die Reisekosten des Geschäftsführers erhöhten sich um rund 58 %.

Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2002/03 war der Anteil der Chöre an den Reisekosten des künstlerischen Personals am größten. Etwa fielen im Geschäftsjahr 2004/05 für die Oper Peter Grimes rund 114.000 Euro für Reisekosten der Chöre an.

Insgesamt lagen die angefallenen Nächtigungskosten, insbesondere des Geschäftsführers, im höchsten Preissegment. In der überwiegenden Anzahl der Fälle war die betriebliche Veranlassung nicht dokumentiert; dies gilt auch für die Abrechnung von Taxifahrten. Mit den Nächtigungskosten wurden der Gesellschaft auch private Konsumationen verrechnet.

Der **Kommunikationsaufwand** entfällt zum Großteil auf Telefon- und Portogebühren. Die Telefongebühren enthalten auch jene für das private Handy des Geschäftsführers. Dabei wurden sämtliche anfallenden Gebühren der OFS weiterverrechnet; ein Privatanteil wurde nicht abgezogen. Die Telefongebühren für das Handy des Geschäftsführers lagen im geprüften Zeitraum durchschnittlich bei rund 5.100 Euro pro Jahr. Weiters wurden auch Handygebühren von Mitarbeitern übernommen.

Die **Leihgebühren** fallen insbesondere für Instrumente an; im Geschäftsjahr 2003/04 betragen die Leihgebühren für Instrumente beispielsweise 26.037 Euro.

Der verhältnismäßig hohe Aufwand bei den **Drucksorten** im Geschäftsjahr 2004/05 hängt damit zusammen, dass in diesem Jahr der Aufwand für eine Zeitungs-Beilage hier erfasst wurde. Im Vorjahr wurde dieser Aufwand bei der Position „Werbung“ erfasst.

Die unter dem Titel **Werbung** erfassten Aufwendungen betreffen überwiegend Einschaltungen von Inseraten sowie Beilagen in diversen Zeitungen.

Der Aufwand für **Repräsentationen** entwickelte sich wie folgt:

Repräsentationsaufwand							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bewirtung	20.021	43.163	58.791	49.923	49.318	34.405	60.723
American Friends	17.297	12.444	15.987	23.256	7.692	23.699	11.954
Sponsoreinladung/Pausenbewirtung	19.640	19.577	14.597	14.834	3.823	8.863	15.523
Blumenschmuck, Blumen	6.136	8.659	10.684	9.117	11.356	9.398	9.438
Sonstiger Repräsentationsaufwand	16.089	17.072	13.760	39.398	2.438	3.075	10.877
Summe	79.183	100.915	113.819	136.528	74.627	79.440	108.515

Im Geschäftsjahr 2005/06 war der Repräsentationsaufwand mit rund 137.000 Euro am höchsten. Grund dafür waren vor allem Aufwendungen in Höhe von rund 36.000 Euro für die Werbung von Mitgliedern (sonstiger Repräsentationsaufwand). Dazu zählte etwa eine Veranstaltung im Hotel Ritz in Paris, für welche alleine ein Repräsentationsaufwand von rund 28.000 Euro anfiel. Insgesamt betragen die Kosten für diese Veranstaltung rund 40.000 Euro; die geplanten Kosten von rund 25.000 Euro wurden deutlich überschritten.

Im Zeitraum März 2005 bis April 2009 lud der Geschäftsführer mehrmals Gäste in sein Privathaus ein. Mit der Bewirtung beauftragte er jeweils ein renommiertes Salzburger Restaurant. Die damit verbundenen Kosten in Höhe von rund 46.600 Euro trug zu 100 % die Gesellschaft. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, dass an den Essen zwischen 8 und 40 Personen teilgenommen haben. Eine offizielle Dokumentation in Form

von Gästelisten, Einladungen oder ähnlichem liegt nicht vor. Nach den in der OFS aufliegenden Unterlagen handelte es sich in drei Fällen um Essen mit Förderern bzw. die Betreuung von Sponsoren. Anlässlich der Verabschiedung einer Mitarbeiterin wurde für zehn Personen rund 1.900 Euro ausgegeben.

Im Zeitraum März 2008 bis April 2009 lud der Geschäftsführer außerdem zwischen 40 und 62 Personen vier Mal in eine Villa in der Stadt Salzburg zum Abendessen ein. Auch mit diesen Bewirtungen war jeweils ein renommiertes Salzburger Restaurant beauftragt. Die damit verbundenen Kosten in Höhe von rund 36.000 Euro trug die Gesellschaft.

Inwieweit diese Bewirtungsspesen betrieblich veranlasst waren, konnte der LRH in den meisten der geprüften Fälle nicht nachvollziehen. Dies lag vor allem daran, dass die den Bewirtungen zugrunde liegenden Belege zum Teil keine, zum Teil nur ungenügende Hinweise auf den Zweck der Bewirtungen enthielten. Schriftliche Hinweise auf die Identität der bewirteten Personen waren die Ausnahme.

Im Zusammenhang mit dem Repräsentationsaufwand prüfte der LRH die Kreditkartenabrechnungen der OFS für die Geschäftsjahre 2006/07 bis 2008/09. Dabei zeigte sich, dass die Abrechnungen der Ehrenpräsidentin der Karajan-Stiftung in diesen drei Geschäftsjahren insgesamt rund 14.600 Euro betrogen. Diese wurden bis auf einen Betrag von 211 Euro vollständig an das Karajan-Institut weiterverrechnet.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des **Rechts- und Beratungsaufwandes** der Gesellschaft:

Rechts- und Beratungsaufwand							
	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Rechtsberatung Kanzlei A.	27.950	28.499	29.087	29.812	30.385	31.405	16.205
Sonstige Rechtsberatung	2.952	19.555	40.411	27.913	2.454	3.711	5.884
Wirtschaftsprüfung					7.000	4.016	5.859
Buchhaltung, Lohnverrechnung, Steuerberatung	31.248	40.980	54.396	52.578	86.325	95.504	90.066
Summe	62.150	89.034	123.894	110.303	126.164	134.636	118.014

Die Kanzlei des Minderheitseigentümers erbrachte Leistungen für die Gesellschaft bis Ende des Geschäftsjahres 2007/08. Im folgenden Geschäftsjahr wurden Leistungen vom Nachfolger in der Kanzlei verrechnet. Im geprüften Zeitraum wurden unter dem Titel Rechtsberatung Leistungen der Kanzlei in Höhe von rund 193.000 Euro verbucht und ohne Nachweise pauschal abgegolten. Nachweise über die Tätigkeit der Kanzlei im Einzelnen konnte die Gesellschaft dem LRH im Zuge der Prüfung nicht vorlegen.

Der im Geschäftsjahr 2004/05 vergleichsweise hohe Aufwand für sonstige Rechtsberatung geht auf eine Beratung im Zusammenhang mit der Produktion Peter Grimes und der Kooperation Aix en Provence zurück.

Bei der Entwicklung der Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung und Steuerberatung ist zu berücksichtigen, dass die Buchhaltung und Lohnverrechnung bis 30. Juni 2006 von einer Mitarbeiterin der Gesellschaft geführt wurde. Danach wurde die Buchhaltung von einer Steuerberaterin geführt. Der Personalaufwand für die Buchhaltung und Lohnverrechnung entfiel mit der Pensionierung der Mitarbeiterin im August 2006; ab dem Geschäftsjahr 2006/07 erhöhten sich die Aufwendungen für Buchhaltung, Lohnverrechnung und Steuerberatung deutlich. Mit der Steuerberaterin wurde für den Zeitraum ab 1. Juli 2006 ein Vertrag abgeschlossen, der ein Pauschalhonorar vorsieht. Damit ist ein Arbeitsaufwand von rund 20 Wochenstunden abgedeckt, bei Unter- und Überschreitung wird das Honorar im Einvernehmen entsprechend angepasst. Die Steuerberatung umfasste vor allem Buchhaltung, Lohnverrechnung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Mitwirkung bei der Budgeterstellung. Zeitaufzeichnungen liegen bei der OFS nicht vor.

Die **Sonderleistungen SFF und SFH-Verein** stellen gesondert - nicht im Rahmen der Kooperationsvereinbarung - an die Osterfestspiele weiterverrechnete Kosten dar, wie etwa für Reinigung und Saaldienst anlässlich von Dinners.

Provisionen betreffen ausbezahlte Beträge für den Verkauf des Osteralmanachs. In den Geschäftsjahren 2002/03 sowie 2005/06 wurden Provisionen auch an den Geschäftsführer in Höhe von rund 31.000 Euro und 50.000 Euro ausbezahlt.

Die **Übrigen sonstigen Aufwendungen** enthalten u.a. Instrumentenwartung, den Versicherungsaufwand, Büromaterial. Im Geschäftsjahr 2004/05 sind Druckkosten in Höhe von rund 68.000 Euro enthalten, im Geschäftsjahr 2007/08 sind in dieser Position auch Aufwendungen für Transport und Dekoration Japan-Gastspiel in Höhe von rund 71.000 Euro enthalten. In den Geschäftsjahren 2002/03 und 2003/04 fielen 24.258 Euro bzw. 18.770 Euro für das Projekt „Manhattan School of Music, Spesen“ an. Dabei wurde Studenten der Musikhochschule Manhattan ermöglicht, im Rahmen des Betriebes der Osterfestspiele Erfahrungen zu sammeln. Dieses Projekt wurde durch einen privaten Sponsor mit 50.000 Euro unterstützt.

Der im Geschäftsjahr 2006/07 außerordentlich hohe **Aufwand für Vorjahre** geht mit einem Betrag von 105.439 Euro auf die Nachzahlung der abzuführenden Abzugsteuer für die Berliner Philharmoniker zurück.

- (2) Der LRH sieht beim Sonstigen betrieblichen Aufwand der Gesellschaft beträchtliches Einsparungspotential. Vor allem bei den Reisekosten und beim Repräsentationsaufwand ist auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu achten und die betriebliche Veranlassung eindeutig nachzuweisen.

Der LRH stellte folgende wesentliche Mängel fest:

Der Geschäftsführer lud mehrmals Gäste in sein Privathaus und in eine Stadtvilla ein. Mit der Bewirtung beauftragte er jeweils ein renommiertes Salzburger Restaurant, die Kosten in Höhe von insgesamt rund 83.000 Euro trug zur Gänze die Gesellschaft. Diese Vorgangsweise entspricht nicht der Sparsamkeit, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtungen anzuwenden haben. Inwieweit die Spesen betrieblich veranlasst waren, war nicht ausreichend dokumentiert.

Der LRH hält die angefallenen Reisekosten für außerordentlich hoch, insbesondere jene des Geschäftsführers. Darüber hinaus waren von der OFS getragene Reisespesen, Taxifahrten und Telefongebühren zum Teil privat veranlasst.

Im geprüften Zeitraum wurden unter dem Titel Rechtsberatung Leistungen der Kanzlei A. in Höhe von rund 193.000 Euro verbucht und pauschal abgegolten. Nachweise

über die Tätigkeit der Kanzlei im Einzelnen konnte die Gesellschaft dem LRH nicht vorlegen.

Der Aufwand für Steuerberatung war außerordentlich hoch. Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar galten rund 20 Wochenstunden als abgegolten. Der Steuerberaterin wurden darüber hinaus Leistungen abgegolten, Zeitaufzeichnungen dafür liegen in der OFS nicht auf.

Der LRH empfiehlt, der Ehrenpräsidentin der Karajan-Stiftung aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Kreditkarte direkt vom Karajan-Institut, anstatt von der OFS, zur Verfügung zu stellen.

- (3) *Die Geschäftsführung der Osterfestspiele Salzburg GmbH schließt sich der Kritik des LRH an und verweist auf die inhaltsgleichen Strafanzeigen gegen den ehemaligen Geschäftsführer und den damaligen Rechtsanwalt der Kanzlei A. Ein erheblicher Teil des beim Sonstigen Aufwand gegebenen Einsparungspotenzials werde bereits im laufenden Geschäftsjahr realisiert, bei den genannten Aufwandspositionen werde dem Gebot der Sparsamkeit besonderes Augenmerk gewidmet.*

Die Geschäftsführung verweist auf eine zivilrechtliche Klage gegen die frühere Steuerberaterin. Mit einer neuen Steuerberatungskanzlei sei ein Honorar vereinbart worden, das nur noch rund ein Drittel des zuletzt bezahlten Honorars betrage. Den Honorarnoten würden jeweils die erforderlichen Leistungsverzeichnisse angeschlossen. Der Empfehlung zur Kreditkarte für die Ehrenpräsidentin der Karajan-Stiftung sei Rechnung getragen worden.

4.4. Honorare an einen Mitarbeiter des SFF

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der OFS und dem SFF ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, deren wesentliche Bestandteile im Punkt 2.2.2. dargestellt sind.

Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung stellte der SFF der OFS unter anderem das erforderliche technische Personal entgeltlich für die Prüfung der technischen und künstlerischen Entwürfe für das Bühnenbild und für die Erstellung der detaillierten Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung. Sofern es die Kapazität der Werkstätten des SFF zulässt, wird das jeweilige Bühnenbild in den Dekorationswerkstätten des SFF hergestellt, das heißt künstlerisch und technisch umgesetzt. Die Entscheidung über Eigenfertigung oder Fremdvergabe liegt beim SFF. Dieser sichert zu, dass die Abrechnung die vom Bestbieter angebotene Summe nicht überschreiten wird.

Der vom SFF weiterverrechnete Aufwand ist bei der OFS als Personalaufwand erfasst. Das technische Personal des SFF sollte darüber hinaus selbst keine Leistungen für die Osterfestspiele erbringen.

Der technische Leiter der Sommerfestspiele, Herr Ing. K., hat im geprüften Zeitraum ohne entsprechende Genehmigung durch das Direktorium des SFF zahlreiche Rechnungen im eigenen Namen an die OFS gestellt. Weiters wurden für die OFS diverse Leistungen durch Unternehmen erbracht und in Rechnung gestellt, an denen Herr Ing. K. beteiligt war bzw. ist. Herr Ing. K. wurde vom Direktorium des SFF unter Hinweis auf seinen Dienstvertrag mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass Nebentätigkeiten für die OFS nicht gestattet sind und jede andere Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung durch das Direktorium bedarf.

Der LRH erhob für den geprüften Zeitraum folgende Rechnungen von Herrn Ing. K. bzw. mit ihm in Zusammenhang stehenden Unternehmen:

Rechnungen an OSF von Ing. K. und ihm nahestehenden Unternehmen			
Aussteller	Rechnungs-Datum	Leistung	Euro
Fa. TDC	1.8.2002	Techn. Beratung Fidelio Osterfestspiele 2003	14.385
Fa. Techne	19.7.2002	Adaptionskosten Parsifal Edinburg	10.800
Fa. TDC	1.7.2003	Technische Beratung Cosi 2004	14.385
Fa. TDC	1.7.2004	Technische Beratung Peter Grimes 2005	14.385
Fa. TDC	1.7.2004	Ausschreibung Dekoration Peter Grimes	30.000
Fa. TDC	1.9.2004	Planung Peter Grimes 2005	60.000
Fa. TDC	26.11.2004	Technische Beratung und Mitarbeit Japangastspiel Fidelio 2004	10.000
Ing. K.	20.1.2005	Peter Grimes Oberflächengestaltung	78.105
Fa. Techne	28.2.2005	Ausschreibung und Planung Pelleas et Melisande 2006	50.000
Fa. TDC	1.7.2005	Techn. Beratung Pelleas et Melisande 2006	14.385
Ing. K.	21.4.2005	Pelleas et Melisande 1. Teilrechnung Ausarbeitung Grundkonstruktion	54.000
Ing. K.	5.7.2005	Pelleas et Melisande 2. Teilrechnung	54.000
Ing. K.	17.8.2005	Pelleas et Melisande Schlussrechnung	26.826
Ing. K.	27.11.2005	Pelleas et Melisande Fertigstellung Oberflächen	74.826
Ing. K.	11.1.2006	Pelleas et Melisande künstl. Details	76.800
Ing. K.	11.3.2006	Übertragung der Produktion Covent Garden London	62.640
Ing. K.	1.8.2006	Technische Beratung Rheingold 2007	17.280
Ing. K.	14.12.2006	Rheingold Bühnenwagen	16.560
Ing. K.	11.3.2007	Adaption für Japangastspiel Cosi 1. Teilrechnung	26.088
Ing. K.	17.4.2007	Adaption für Japangastspiel Cosi Schlussrechnung	39.132
Ing. K.	1.7.2007	Technische Planung Cosi Japangastspiel 2009	17.280
Ing. K.	3.12.2007	Technische Planung Figaro Japangastspiel 2008	61.680
Ing. K.	24.3.2008	Technische Leitung	14.000
Ing. K.	1.7.2008	Technische Planung Siegfried 2009	18.432
Gesamt			855.989

Medienberichten zufolge war der technische Leiter der SFF auch an der Fa. M. als stiller Gesellschafter beteiligt. Da eine solche Beteiligung nicht im Firmenbuch aufscheint, konnte sie nicht verifiziert werden.

Rechnungen von der Fa. M. an die OFS			
Aussteller	Rechnungs-Datum	Leistung	Euro
Fa. M.	29.1.2003	Konfektion beige-stellter Alufassaden-Platten Fidelio	24.000
Fa. M.	20.8.2004	1. Teilrechnung Unterkonstruktion Peter Grimes	44.880
Fa. M.	6.9.2004	Schlussrechnung Unterkonstruktion Peter Grimes	44.880
Fa. M.	24.9.2004	1. Teilrechnung (50%) Dekoration für Peter Grimes 2005	195.262
Fa. M.	16.12.2004	2. Teilrechnung (30%) Dekoration für Peter Grimes 2005	117.157
Gesamt			426.179

Im geprüften Zeitraum wurden an Ing. K. rund 856.000 Euro und an die Fa. M. rund 426.000 Euro überwiesen. Darüber hinaus wurden im Zeitraum 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002 von Ing. K. laut Bericht der Audit 1.149.988 Euro in Rechnung gestellt²⁰. Insgesamt betrugen somit die von Herrn Ing. K. bzw. die von ihm nahestehenden Unternehmen abrechneten Leistungen für den Zeitraum Juli 1999 bis Juli 2008 2.432.156 Euro.

Die von Herrn Ing. K. verrechneten Leistungen, die vor allem technische Beratung betrafen, wurden überwiegend mit einem Pauschalhonorar abgerechnet. Detaillierte Leistungsnachweise dafür fehlen. In einem Fall erstellte Herr Ing. K. die Ausschreibungsunterlagen für die Dekoration der Oper Peter Grimes und verrechnete dafür 30.000 Euro. Dies obwohl die „Erstellung der detaillierten Ausschreibungsunterlagen“ eine Leistung ist, die ausdrücklich von der Kooperationsvereinbarung der OFS mit der SFF umfasst ist. Den Zuschlag erhielt mit der Fa. M. ein Herr Ing. K. nahestehendes Unternehmen.

Ob von Herrn Ing. K. und ihm nahestehenden Unternehmen verrechnete Leistungen ohnehin von der SFF im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der OFS erbracht und verrechnet wurden, ist Gegenstand strafrechtlicher Verfahren.

²⁰ Eine verbuchte Rechnung in Höhe von 72.000 Euro konnte allerdings als Beleg nicht vorgefunden werden.

(2) Der ehemalige technische Leiter der Sommerfestspiele sowie mit ihm in Verbindung stehende Unternehmen rechneten im Zeitraum Juli 1999 bis Juli 2008 Leistungen von über 2,4 Mio. Euro an die OFS ab. Eine Genehmigung des Direktoriums des SFF lag nicht vor, der technische Leiter verstieß dadurch gegen das Verbot der Nebentätigkeit. Auch wurde dadurch die zwischen SFF und OFS abgeschlossene Kooperationsvereinbarung unterwandert. Ob die für die erbrachten Leistungen verrechneten Beträge angemessen waren und wie hoch ein allenfalls zu Lasten des SFF und der OFS entstandene Schaden ist, ist Gegenstand zivil- und strafrechtlicher Verfahren.

5. Weitere Einrichtungen

5.1. European Art Forum

- (1) Im Jahr 2001 gab es Bestrebungen zur Wiederaufnahme des im Jahr 1996 durchgeführten „European Art Forum“. Im September 2002 wurde der Verein „European Art Forum“ (kurz EAF) gegründet. Zweck des Vereins war die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen. Ziel war die Förderung der kulturellen Betätigung, die Einflussnahme auf die Kulturpolitik und die stärkere Verankerung sowie die Erforschung der Kultur auf europäischer Ebene. Veranstaltungen sollten mindestens alle zwei Jahre stattfinden; im Mai 2004 sollte das EAF im Salzburger Kongresshaus abgehalten werden. Der Geschäftsführer der OFS hat auch Agenden des EAF wahrgenommen; offizielle organschaftliche Vertreter des EAF wurden nicht bestellt.

Die OFS gewährte dem EAF ein Darlehen in Höhe von 35.000 Euro. Dieses Darlehen ließ sich der Geschäftsführer der OFS von LH Dr. Schausberger in dessen Funktion als geschäftsführender Präsident der Karajan-Stiftung „genehmigen“. Dies wäre nicht erforderlich gewesen, da der Gesellschaftsvertrag der OFS keine dahingehenden Einschränkungen für den Geschäftsführer vorsah. Mit dem Darlehen sollten Ausgaben zur Vorbereitung des EAF finanziert werden. Das EAF sollte das Darlehen im Jahr 2003 zurückzahlen.

Im Laufe des Jahres 2003 überwies die OFS weitere Mittel an den Verein, tätigte auch Barausgaben für diesen und beglich Rechnungen von Lieferanten. Weiters wurden Verwaltungsarbeiten und Bürokosten von der OFS an den Verein verrechnet. Die folgende Tabelle zeigt dies im Detail:

Aufwand für European Art Forum			
Datum	Anmerkung	Überweisungen an EAF	Ausgaben für EAF von OFS weiterverr. Aufwand
Beträge in Euro			
18.11.2002	Bezahlung Rechnung für EAF		943,76
5.12.2002	Darlehen	35.000,00	
6.12.2002	Barauslage für Verwaltungsarbeiten		2.000,00
31.12.2002	Rechnung OFS an EAF		4.000,00
31.3.2003	Rechnung OFS an EAF		3.348,84
31.3.2003	Rechnung OFS an EAF		2.298,00
18.4.2003	Barauslage für Übersetzung		82,70
30.6.2003	Rechnung OFS an EAF		2.298,00
30.6.2003	Rechnung OFS an EAF		4.831,25
17.7.2003	Einlage OFS	5.600,00	
31.7.2003	Barauslage für Gehalt Dewitte		2.309,50
19.11.2003	Überweisung zum Kontenausgleich	1.053,16	
	Summe Aufwand	41.653,16	5.335,96 16.776,09 63.765,21

Die OFS überwies an den Verein einschließlich des Darlehens 41.653 Euro. Zudem übernahm sie Zahlungen in Höhe von 5.336 Euro. Für Verwaltungsarbeiten und Bürokosten wurden dem EAF 16.776 Euro verrechnet. Daraus ergab sich eine Forderung der OFS in Höhe von 63.765 Euro, die vom EAF nicht beglichen wurde. In der Bilanz zum 30. Juni 2004 wurde diese Forderung wegen vorrausichtlicher Uneinbringlichkeit wertberichtigt.

An zwei Mitarbeiter der OFS wurde im Dezember 2002 jeweils 1.000 Euro bar ausbezahlt. Damit wurden Verwaltungsarbeiten für das EAF abgegolten; eine Rechnung an das EAF fehlt.

Die dem EAF direkt angewiesenen Mittel in Höhe von 41.653 Euro wurden überwiegend für ein Gehalt verwendet, das dem Geschäftsführer der OFS für seine Tätigkeit im EAF ausbezahlt wurde. Ein geringer Teil betrifft etwa Ausgaben für Honorare, Reise- und Druckkosten. Das Bruttogehalt betrug für den Zeitraum Jänner bis Juli 2003 insgesamt 27.503 Euro, dem EAF entstand dadurch einschließlich Lohnnebenkosten ein Aufwand in Höhe von 37.976 Euro. Mangels verfügbarer liquider Mittel am Bankkonto des EAF wurde das Gehalt für Juli 2003 über die Kassa der OFS ausbezahlt.

Der Geschäftsführer der OFS begründete die Auszahlung des Gehaltes für seine Tätigkeit beim EAF mit seinem Schreiben an den damaligen Leiter der Präsidialabteilung des Landes. In diesem Schreiben ersuchte der Geschäftsführer unter anderem um offizielle Bestätigung eines Honorars in Höhe von insgesamt 55.000 Euro brutto für seine Arbeiten für das EAF. Der damalige Leiter der Präsidialabteilung erteilte mit seiner Unterschrift die „Zustimmung“. Mangels organschaftlicher Funktion konnte der Leiter der Präsidialabteilung keine rechtswirksame Verpflichtungserklärung abgeben. Seine „Zustimmung“ war rechtlich bedeutungslos; dies musste dem Geschäftsführer der OFS bekannt gewesen sein.

Da innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung keine organschaftlichen Vertreter bestellt worden waren, wurde das EAF im August 2004 behördlich aufgelöst und gelöscht. Der Geschäftsführer der OFS teilte der Vereinsbehörde mit, dass kein Vereinsvermögen vorliegt.

- (2) Der LRH kritisiert, dass der Geschäftsführer der OFS für seine Tätigkeit im European Art Forum (EAF) ein Gehalt erhielt. Der damit verbundene Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten betrug rund 38.000 Euro. Die vom ehemaligen Leiter der Präsidialabteilung des Landes erteilte „Zustimmung“ ist dafür keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die vom EAF geplante Veranstaltung fand nicht statt; das EAF wurde im August 2004 aufgelöst. Die Forderung der OFS in Höhe von 63.765 Euro wurde vom EAF nicht beglichen und musste zur Gänze wertberichtigt werden.

5.2. Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg

- (1) Die Karajan-Stiftung wurde am 3. März 1969 eingerichtet²¹. **Zweck** der Karajan-Stiftung war gemäß ihrer Satzung:
- 1.) Die Förderung der von Herbert von Karajan zusammen mit dem Berliner Philharmonischen Orchester ins Leben gerufenen Osterfestspiele in Salzburg;
 - 2.) Forschung auf dem Gebiet der psychologischen und physiologischen Grundlagen des Musikerlebens;
 - 3.) Förderung junger Dirigenten durch Ausbildung, Weiterbildung sowie Abhaltung internationaler Dirigentenwettbewerbe;
 - 4.) Ausbildung bzw. Weiterbildung von Spitzenkräften für hervorragende Orchester;
 - 5.) Förderung junger, begabter Komponisten durch Ausschreibung und Verleihung von Preisen;
 - 6.) Verbreitung und Vertiefung des Verständnisses für ernste Musik unter der heranwachsenden Jugend, vorwiegend durch Anwendung von Massenmedien.

Die Karajan-Stiftung konnte Zuwendungen an andere Stiftungen und Institutionen machen, die auf dem Gebiete der Musik gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Organe der Karajan-Stiftung waren

- das Kuratorium
- der Geschäftsführer (= Geschäftsführer der OFS)
- die Rechnungsprüfer (je ein Vertreter Stadt und Land).

Die Satzung der Karajan-Stiftung sah vor, dass „der Landeshauptmann von Salzburg“ „geschäftsführender Präsident“ der Stiftung und Mitglied im Kuratorium war²². Dementsprechend waren Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger bis 28. April 2004 und Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller ab 29. April 2004 als geschäftsführender Präsident bzw. geschäftsführende Präsidentin der Karajan-Stiftung tätig. Allerdings ist der Landeshauptmann als Stiftungsbehörde erster Instanz mit der staatlichen Aufsicht

²¹ Die Stiftung ist im Stiftungs- und Fondsregister http://www.salzburg.gv.at/ilnk_mc9_bs_2904_karajan.pdf eingetragen.

²² § 3.1.2 Stiftungssatzung.

über Stiftungen betraut²³. In dieser Funktion dürfen Organe der Stiftungsbehörde nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans einer Stiftung bestellt werden²⁴. Die Satzung, die eine Mitgliedschaft des Landeshauptmannes im Stiftungskuratorium vorsah, war von der Stiftungsbehörde genehmigt worden.

Das Kuratorium verwaltet²⁵

- das Stiftungsvermögen und
- den 98 %-Geschäftsanteil der Karajan-Stiftung an der OFS

Dem Kuratorium der Karajan-Stiftung müssen gemäß Stiftungssatzung die Bilanzen der OFS vorgelegt werden. Den Protokollen des Kuratoriums ist zu entnehmen, dass bei den Sitzungen in einzelnen Jahren auch die Gewinn- und Verlustrechnung der OFS vorgelegt wurde. Die umfangreichen Erläuterungen der Jahresabschlüsse wurden dem Kuratorium nicht vorgelegt.

Anlässlich der 6. Kuratoriumssitzung der Karajan-Stiftung am 7. April 2003 bemängelte ein Kuratoriumsmitglied, dass die vom Geschäftsführer der OFS vorgelegten Unterlagen über die Finanzen der OFS für eine Beurteilung nicht ausreichend sind. Im Kuratorium wurde vereinbart, dass die Kuratoren künftig mit der Einladung eine schriftliche Zusammenfassung des Jahresabschlusses erhalten sollen. Auch wurde in einer der folgenden Kuratoriumssitzungen vereinbart, in kürzeren Abständen über die Finanzen der OFS zu beraten. Unterlagen darüber, ob diese Vereinbarungen auch eingehalten wurden, ist den Protokollen nicht zu entnehmen bzw. liegen dem LRH nicht vor.

Das Vermögen der Karajan-Stiftung besteht aus einem Girokonto, einem Wertpapierdepot und einer Beteiligung an der OFS. Diese Beteiligung ist allerdings im Rechnungsabschluss der Karajan-Stiftung nicht ausgewiesen²⁶. Das Vermögen der Karajan-Stiftung ohne Beteiligung an der OFS hatte sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert und betrug zum 31. Dezember 2009 rund 314.000 Euro.

²³ § 39 Abs 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie die im geprüften Zeitraum geltenden Geschäftsordnungen der Salzburger Landesregierung.

²⁴ § 13 Abs 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

²⁵ § 3.1.8 Stiftungssatzung.

²⁶ Die Karajan-Stiftung ist am Stammkapital der OFS mit 98 % das sind 35.610 Euro beteiligt.

So wie in den Jahren zuvor hat die Karajan-Stiftung auch im Jahr 2009 keine finanziellen Zuwendungen an die OFS erbracht. Auch für andere in der Stiftungssatzung angeführte Zwecke tätigte sie keinen Aufwand.

(2) Der Landeshauptmann ist als Stiftungsbehörde erster Instanz mit der staatlichen Aufsicht über Stiftungen betraut²⁷. In dieser Funktion dürfen Organe der Stiftungsbehörde nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans einer Stiftung bestellt werden²⁸. Somit wurde die geschäftsführende Präsidentschaft und Mitgliedschaft im Kuratorium der Karajan-Stiftung rechtswidrig ausgeübt.

Im geprüften Zeitraum hat die Karajan-Stiftung keine finanziellen Zuwendungen an die OFS erbracht. Auch für andere in ihrer Satzung angeführte Zwecke tätigte die Karajan-Stiftung keinen Aufwand.

(3) *Das Amt der Landesregierung stellt die vom Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz postulierte Unvereinbarkeit nicht in Abrede. Es verweist aber darauf, dass die Stiftungsbehörde die Satzung im Jahr 1998 bewilligt hat. Weiters führt es an, dass der Landeshauptmann auch in anderen Bundesländern in Stiftungen eine Organfunktion ausübe.*

²⁷ § 39 Abs 1 und ff Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

²⁸ § 13 Abs 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

5.3. Verein der Förderer der Osterfestspiele

- (1) Der Verein der Förderer der Osterfestspiele (kurz Förderverein) ist eine Körperschaft im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er wurde am 16. Februar 1967 gegründet und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses klassischer Musik in der Allgemeinheit insbesondere durch ideelle und wirtschaftliche Unterstützung musikalischer oder künstlerischer Darbietungen zur Osterzeit in Salzburg unter der Ankündigung „Osterfestspiele in Salzburg“.

Der Förderverein war im Berichtszeitraum mit der OFS organisatorisch, personell und finanziell eng verflochten. Im Hinblick darauf stellte die Geschäftsführung dem LRH auch entsprechende Unterlagen des Fördervereins zur Verfügung, damit insbesondere die finanziellen Abwicklungen zwischen Förderverein und OFS dargestellt werden können. So standen dem LRH die Jahresabschlüsse des Fördervereins ab dem Jahr 2002 zur Verfügung.

Organe des Fördervereins waren

- Delegiertenversammlung
- Vorstand (Präsident, zwei Stellvertreter, zwei Geschäftsführer)
- Geschäftsführung (zwei Geschäftsführer)
- Rechnungsprüfer

Die Vereinsämter waren grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen, es durften nur Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden

Der Förderverein beschäftigte weder eigenes Personal noch verfügte er über eigene Räumlichkeiten. Die anfallenden Verwaltungstätigkeiten wurden durch Bedienstete der OFS durchgeführt, wie etwa die Verwaltung der Vereinsmitglieder, das Inkasso der Mitgliedsbeiträge oder die Organisation von Veranstaltungen. Geschäftsführer des Fördervereins waren der Geschäftsführer der OFS und der Minderheitsgesellschafter der OFS.

Die folgende Tabelle zeigt wesentliche **betriebswirtschaftliche Kennzahlen** des Fördervereins:

Verein der Förderer der Osterfestspiele - Kennzahlen 2002 bis 2008							
	2002	2003	2004	30.6.2005	2005/06	2006/07	2007/08
Beträge in Euro							
Umlaufvermögen	968.447	710.480	668.256	907.208	1.715.347	1.527.847	1.542.626
Eigenkapital	251.551	0	98.372	809.150	1.589.015	1.385.645	1.423.067
Mitgliedsbeiträge	1.002.000	916.031	971.199	722.792	754.245	760.270	789.106
Spenden	4.100	4.100	4.200	0	6.070	5.000	6.074
betriebl. Aufwand	88.908	45.518	18.269	16.496	38.811	56.220	62.587
Jahresüberschuss	930.396	882.004	865.780	710.778	734.030	735.548	764.467
Zuschuss an OFS	984.877	1.133.555	767.407	0	954.165	938.918	727.046
Auflösung Reservefonds	0	0	0	0	145.015	204.888	0

Im Jahr 2005 wurde das Geschäftsjahr geändert. Bis dahin war es jeweils das Kalenderjahr, ab dem Jahr 2005 ist der Beginn des Geschäftsjahres jeweils der 1. Juli und das Ende der 30. Juni jeden Jahres. Im Jahr 2005 ergab sich daher ein so genanntes Rumpfwirtschaftsjahr von 1. Jänner bis 30. Juni.

Der starke Anstieg beim **Umlaufvermögen** und beim **Eigenkapital** zum Bilanzstichtag 30. Juni 2006 steht im Zusammenhang mit einer einmaligen nicht rückzahlbaren Spende eines Förderers in Höhe von 1 Mio. Euro. Diese ausschließlich für bestimmte Zwecke gewidmete Spende ist in einem eigenen Reservefonds ohne Rechtspersönlichkeit ausgewiesen.

In den Geschäftsjahren 2005/06 und 2006/07 konnte der Bilanzverlust der OFS nur zum Teil durch die laufenden Einnahmen des Fördervereins abgedeckt werden. Die übrige Verlustabdeckung erfolgte durch **Auflösung des Reservefonds**.

Die OFS und der Förderverein waren insofern als wirtschaftliche Einheit zu sehen, als Leistungen für die Mitglieder des Fördervereines im Wesentlichen durch die OFS erbracht und die Mittel aus dem Förderverein zur Abdeckung von Abgängen der OFS

verwendet wurden. Es gab keine Vereinbarung zwischen OFS und Förderverein, die eine Verpflichtung zur Abgangsdeckung vorsah. Eine solche wäre allenfalls aus dem Vereinszweck abzuleiten gewesen.

Der **betriebliche Aufwand** umfasst beispielsweise den Aufwand für die Produktion der Förderer-CD, Saalmieten und sonstigen Verwaltungsaufwand.

Die **Mitgliedsbeiträge** des Fördervereins wurden durch die OFS eingehoben und scheinen in deren Jahresabschlüssen als Verbindlichkeit gegenüber dem Förderverein auf. Für die OFS war das Einheben der Mitgliedsbeiträge ein wesentlicher Bestandteil für die Aufrechterhaltung ihrer Liquidität. In der Folge wurden diese Verbindlichkeiten mit der Verlustabdeckung und sonstigen Forderungen an den Förderverein (z.B. für Miete) verrechnet.

Der Mitgliedsbeitrag blieb im Zeitraum ab 2002 unverändert und betrug für Einzelmitglieder 300 Euro und für Doppelmitglieder 290 Euro. Mitglieder unter 26 Jahren hatten 50 Euro zu leisten.

Im geprüften Zeitraum waren die Zahl der Mitglieder und die Summe der Mitgliedsbeiträge rückläufig.

Die Mitglieder erhielten folgende Leistungen:

- Jährlich garantierte Sitzplätze
- Vorkaufsrecht auf jährlich einen Zyklus der Osterfestspiele
- Besuch der exklusiv für Förderer abgehaltenen Probe der Berliner Philharmoniker
- Zutritt zu exklusiven Einführungsvorträgen vor jedem Opernabend
- Zutritt zur exklusiven Fördererlounge im Großen Festspielhaus
- Regelmäßige Information durch die OFS
- Exklusive Einladungen in Galerien, zur Antiquitätenmesse sowie zu weiteren Veranstaltungen
- Geschenk in Form einer exklusiven Förderer-CD.

(2) Die mit der Mitgliedschaft im Förderverein verbundenen Leistungen wurden im Wesentlichen von der OFS erbracht. Die OFS hob etwa die Mitgliedsbeiträge für den Förderverein ein, dies war ein wesentlicher Bestandteil für die Aufrechterhaltung der Liquidität der OFS. Die dadurch entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Förderverein wurden mit der Verlustabdeckung und sonstigen Forderungen verrechnet. Eine Vereinbarung zwischen dem Förderverein und der OFS über die Verlustabdeckung gab es nicht.

Im geprüften Zeitraum waren die Zahl der Mitglieder und die Summe der Mitgliedsbeiträge rückläufig.

Der LRH verweist darauf, dass der Förderverein nicht der Kontrolle von LRH und KA unterliegt.

5.4. Finanzausschüsse

- (1) Auf Grund der schwierigen finanziellen Lage der OFS konstituierte sich über Auftrag des Kuratoriums der Karajan-Stiftung vom März 2005 am 28. Juli 2005 ein Finanzausschuss. Er setzte sich aus Beamten von Stadt und Land, dem Geschäftsführer, dem Minderheits-eigentümer und der späteren Steuerberaterin der Gesellschaft zusammen. Dieser Finanzausschuss war ein informelles Gremium, im Gesellschaftsvertrag der OFS ist ein Finanzausschuss nicht vorgesehen. Der Finanzausschuss kam zum Ergebnis, dass für die Geschäftsjahre 2005/06 bis 2009/10 im Schnitt rund 600.000 Euro zusätzlich erforderlich sind, um die Zukunft der Osterfestspiele zu sichern und empfahl „eine Gesprächsrunde auf höchster politischer Ebene“.

Am 15. Juni 2009 konstituierte sich neuerlich ein Finanzausschuss mit Beamten von Stadt und Land, Vertretern der Stiftung Berliner Philharmoniker und der Karajan-Stiftung, dem Geschäftsführer, dem Minderheitseigentümer und der Steuerberaterin der Gesellschaft. Der Finanzausschuss sollte sich mit der langfristigen Absicherung der OFS befassen; insgesamt tagte dieser Ausschuss dreimal. Der Finanzausschuss empfahl, im Rahmen einer außerordentlichen Kuratoriumssitzung eine Vereinbarung mit Stadt, Land, und TFF zur Sicherung des Fortbestands und finanziellen Absicherung der OFS herbeizuführen.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Finanzausschüsse informelle Gremien waren.

6. Entwicklung nach dem geprüften Zeitraum

6.1. Abberufung und Neubestellung der Geschäftsführung

- (1) Am 11. Dezember 2009 sprach die Geschäftsführende Präsidentin der Karajan-Stiftung die Entlassung des Geschäftsführers der OFS aus²⁹.

Am 17. Dezember 2009 berief die Generalversammlung der OFS den Geschäftsführer ab und bestellte in einer außerordentlichen Generalversammlung Herrn Dr. Peter Raue und Herrn Dkfm. Bernd Gaubinger als Geschäftsführer. Am 24. Februar 2010 bestellte die Generalversammlung im Umlaufweg Herrn Peter Alward zum weiteren Geschäftsführer. Die drei Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils selbständig.

6.2. Externe Prüfungen

- (1) Am 11. Dezember 2009 beauftragte die Generalversammlung der OFS die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Audit, bei der OFS eine außerordentliche Bucheinsicht für den Zeitraum Juli 2001 bis Juni 2009 vorzunehmen. Insbesondere sollten die Geschäftsführervergütungen, der Personalaufwand, die Sponsorenverträge und die allgemeine Geschäftsorganisation überprüft werden. Weiters sollte der Kartenverkauf stichprobenartig kontrolliert werden. Die Prüfung ergab eine Reihe von Mängeln, die in einem Bericht vom 31. Jänner 2010 festgehalten sind.

Am 3. Februar 2010 erstattete die OFS Strafanzeige gegen mehrere Personen, die in der Gesellschaft tätig gewesen waren. Weiters übermittelte sie der Staatsanwaltschaft Salzburg eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung.

Am 11. Februar 2010 beauftragte die Karajan-Stiftung die Audit, ihren ersten Prüfbericht zu ergänzen. Dazu sollten vertiefende Erhebungen hinsichtlich der Geschäftsführervergütungen, der Ausgaben im Zusammenhang mit dem EAF, des Personalaufwandes, der Japan-Gastspiele und der Freikarten erfolgen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen

²⁹ Die Entlassung erfolgte wegen wichtiger Gründe im Sinne des § 27 Angestelltengesetz.

hat die Audit in ihrem Erganzungsbericht ber die auerordentliche Bucheinsicht 1998 bis 2009 vom 22. Marz 2010 festgehalten.

6.3. Reorganisation der Osterfestspiel GmbH

(1) In der auerordentlichen Generalversammlung der OFS am 17. Mai 2010 wurden

- die Eigentumsverhaltnisse neu festgelegt,
- der Gesellschaftsvertrag neu gefasst,
- ein obligatorischer Aufsichtsrat (bestehend aus sechs Mitgliedern, namlich je ein Entsandter der funf Gesellschafter und der Intendant der Berliner Philharmoniker) eingerichtet und
- die Firma von Osterfestspiel Gesellschaft mbH Salzburg in Osterfestspiele Salzburg GmbH geandert.

In der neuen OFS wurden die Eigentumsverhaltnisse wie folgt festgelegt:

Eigentumsverhaltnisse OFS neu		
Gesellschafter	Stammeinlage in Euro	Verhaltnisse der Stimmrechte in %
Karajan-Stiftung	25.000	25
Forderverein	15.000	15
Land Salzburg	20.000	20
Stadt Salzburg	20.000	20
Salzburger Land	20.000	20
Tourismus GmbH	20.000	20
Summe	100.000	100

Beschlusse der Generalversammlung und im Aufsichtsrat bedurfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Somit konnen die Gesellschafter der „offentlichen Hand“ Beschlusse nur gemeinsam mit mindestens einem „privaten Gesellschafter“ fassen, andererseits konnen ohne die Zustimmung der „offentlichen Hand“ keine Beschlusse gefasst werden.

Die Generalversammlung und der Aufsichtsrat haben weitreichende Kontrollbefugnisse.

Die Geschäftsführung ist unter anderem verpflichtet,

- jährlich eine Vorausschauberechnung für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen (Jahresbericht),
- vierteljährlich über Geschäftsgang und Lage des Unternehmens zu berichten (Quartalsberichte),
- jährlich geprüfte Jahresabschlüsse vorzulegen.

Eine zwischen der OFS und den Förderungsgebern abgeschlossene Förder- und Finanzierungsvereinbarung sieht vor, dass Verluste der OFS in erster Linie vom Förderverein abzudecken sind. Die Abdeckung von darüber hinaus gehenden Verlusten garantieren Stadt, Land und TFF bis insgesamt 1 Million Euro. Der Förderverein unterliegt nicht der öffentlichen Kontrolle durch LRH und KA.

In einem Kooperationsvertrag zwischen OFS und der Stiftung Berliner Philharmoniker werden den Berliner Philharmonikern wesentliche Mitspracherechte bei der Geschäftsführerbestellung zugestanden.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Dr. Manfred Müller

7. Anhang

Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Gegenäußerung der Osterfestspiele Salzburg GmbH

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Dr. Manfred Müller



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-FONDS/3100/67-2010
BETREFF

DATUM
27.09.2010

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
FAX +43 662 8042 2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
TEL +43 662 8042 2428

Feststellungen zur Prüfung "Gebarung der Salzburger Osterfestspiele"
Bezug: 003-3/130/5-2010

Sehr geehrter Herr Dir. Dr. Müller!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung "Gebarung der Salzburger Osterfestspiele" darf nach Befassung der Fachabteilung 0/1 und der Abteilung 1 wie folgt wie folgt ausgeführt werden:

Zu Punkt 4:

4.1. Allgemeines:

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass der Geschäftsführer die mit hohem finanziellen Aufwand verbundenen umfangreichen Berichte und Erläuterungen der Jahresabschlüsse der Osterfestspiele den Förderern Stadt und Land vorenthalten hat, kann seitens der Präsidialabteilung diese Feststellung vorbehaltlos bestätigt werden.

4.3.2. Subventionen:

Es ist richtig, dass für die Jahresabschlüsse vom 30. Juni 2007 und 30. Juni 2008 als Nachweis der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss der subventionsgebenden Stelle in der Präsidialabteilung vorgelegt wurde. Die Förderrichtlinien des Landes wurden damit immer entsprechend eingehalten. Im Übrigen sind den vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen seitens der Präsidialabteilung keine weiteren Bemerkungen mehr hinzuzufügen.

Zu Punkt 5:

Zusammenfassend zieht der Landesrechnungshof in Punkt 5.2. (2) folgenden Schluss: "Somit wurde die geschäftsführende Präsidentschaft und Mitgliedschaft im Kuratorium der Karajan-Stiftung rechtswidrig ausgeübt."

Es erscheint zwar zutreffend, dass auf Grund des § 13 Abs 2 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidenten und eines Mitglieds der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg mit der Funktion des Landeshauptmannes als ua mit der staatlichen Aufsicht über die Stiftung betrautes Organ unvereinbar ist.

Die getroffene Schlussfolgerung übersieht aber, dass die Satzungen der Stiftung und damit auch die betreffenden Punkte derselben betreffend das Kuratorium (§ 3 Pkt 3.1.2. "Geschäftsführender Präsident: der Landeshauptmann von Salzburg", 3.1.7. "Die Funktion des geschäftsführenden Präsidenten sowie der übrigen ordentlichen Mitglieder zu 3.1.3. (1., 2., 3., 4., 5.) sind mit dem jeweiligen Amt verbunden. ..." und 3.1.8. "Das Kuratorium verwaltet das Stiftungsvermögen. ...") nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, in dem auch Bundeszentralstellen keinen Einwand erhoben haben, stiftungsbehördlich genehmigt worden sind, und zwar jedenfalls zweimal mit Bescheiden vom 23.7.1998, Zl 2/01-2904/32-1998, und vom 31.8.1998, Zl 2/01-2904/39-1998. Die Tätigkeit von Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger bis 28. April 2004 und von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller ab 29. April 2004 hatte daher eine das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz konkretisierende, stiftungsbehördlich rechtskräftig genehmigte Stiftungssatzung zur Rechtsgrundlage, unabhängig davon, ob darin die beschriebene Unvereinbarkeit beachtet worden ist oder nicht.

Die Qualifikation, dass die Tätigkeiten in der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg somit "rechtswidrig ausgeübt" wurden, berücksichtigt dies nicht und ist damit unzutreffend. Der Landesrechnungshof begnügt sich mit dieser Feststellung. Dies wird dahin verstanden, dass auch der Landesrechnungshof daraus keine Schlussfolgerung für die Rechtswirksamkeit der Handlungen des damaligen Landeshauptmannes und der Landeshauptfrau als geschäftsführende Präsidenten der Stiftung ableitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass laut Stiftungsregister in Österreich mehrere Stiftungen bestehen, in welchen der Landeshauptmann des jeweiligen Landes eine Organfunktion ausübt (zB Bertil Östbo-Bruckner-Stiftung mit Sitz in Linz, Dr. Lorenz Karall-Stiftung, Eisenstadt, Dr. Alois Mock-Stiftung, Dürrnstein, Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum, Graz).

Ich ersuche, 13 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

OSTERFESTSPIELE SALZBURG

Stellungnahme der Osterfestspiele Salzburg GmbH zu den Feststellungen über die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Der geschäftsführende Intendant Peter Alward und der Geschäftsführer Dkfm. Bernd Gaubinger (in der Folge „Geschäftsführung“ genannt) danken für die Übermittlung des Rohberichts und gestatten sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Geschäftsführung weist vorweg auf die wesentliche gesellschaftsrechtliche Änderung hin, die mit 1. Juli 2010 durch die Umbenennung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg in die Osterfestspiele Salzburg GmbH und die Erweiterung der Zahl der Gesellschafter mit folgenden Anteilen erfolgt ist: Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg (25%), Land Salzburg (20%), Stadtgemeinde Salzburg (20%), Salzburger Land Tourismus Gesellschaft m.b.H. (20%) und Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg (15%).

In diesem Zusammenhang wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst; u.a. ist gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat vorgesehen, dessen erste Sitzung am 3. August 2010 bereits stattgefunden hat.

Es wird grundsätzlich festgehalten, dass Herr Peter Alward seit Februar 2010 die Funktion des geschäftsführenden Intendanten ausübt, Herr Dkfm. Bernd Gaubinger seit 17. Dezember 2009 die Funktion des Geschäftsführers. Vor diesem Zeitpunkt hatten beide Herren keine wie immer geartete Funktion bei den Osterfestspielen oder im Förderverein.

Zu Punkt 2.1 (2)

Die Geschäftsführung hält die Feststellungen des Landesrechnungshofs für berechtigt. Der kritisierte Interessenskonflikt aufgrund der angeführten Ämterkumulierung kann in Zukunft nicht auftreten, da die Satzung des Fördervereins bereits entsprechend abgeändert wurde und die Satzung der Karajan-Stiftung demnächst geändert wird. Auch der seit 1. Juli 2010 geltende Gesellschaftsvertrag der Osterfestspiele Salzburg GmbH schließt inkompatible Interessenslagen aus.

Zu Punkt 3.1.1 (2)

Die Geschäftsführung schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofes an, die auch der Darstellung der bereits im Februar 2010 übermittelten Strafanzeige gegen den ehemaligen Geschäftsführer entspricht. In diesem Zusammenhang wurde eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht durch die Osterfestspiele eingebracht.

Zu Punkt 3.1.2 (2)

Die Geschäftsführung schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofes an, die sowohl durch den Prüfbericht von Audit Services Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. bestätigt wird, als auch den Recherchen von Dr. Peter Raue (Geschäftsführer von 17.12.2009 bis

OSTERFESTSPIELE SALZBURG

30.6.2010) zur oben erwähnten Strafanzeige gegen den ehemaligen Geschäftsführer entspricht. Dieser Punkt ist auch Gegenstand der oben angeführten Klage.

Zu Punkt 3.2 (2)

Die Geschäftsführung kann die Kritikpunkte des Landesrechnungshofs nachvollziehen. Die hier ausgesprochenen Empfehlungen wurden von der Geschäftsführung größtenteils bereits umgesetzt. Es gibt eine standardisierte Dienstzeiterfassung, einheitliche Formulare für die Reisekostenabrechnungen und Stellenbeschreibungen für die einzelnen Mitarbeiter der Osterfestspiele Salzburg GmbH.

Hinsichtlich einer Standortverlegung des Kartenbüros wurden bereits verschiedene Überlegungen angestellt und Gespräche geführt; eine rasche, finanzierbare und vor allem kundenorientierte Realisierung dieser Empfehlung ist jedoch derzeit nicht in Sicht. Damit ist auch eine räumliche Zusammenlegung des Kartenbüros und der Verwaltung bis auf weiteres nicht realisierbar.

Zu Punkt 4.1 (2)

Der Bemängelungen des Landesrechnungshofes ist nicht zu widersprechen, zu deren Ursachen kann jedoch die Geschäftsführung keine weitere Stellungnahme abgeben.

Die Geschäftsführung hält fest, dass der Jahresabschluss zum 30. Juni 2009 aufgrund eines abrupten Wechsels der Steuerberatung nur mit Verspätung erstellt werden konnte.

Die Geschäftsführung verweist auf die neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Osterfestspiele Salzburg GmbH, die ein konsequentes Vier-Augenprinzip für alle Zahlungen über fünftausend Euro vorsieht. Die Geschäftsführung wird der Forderung des Landesrechnungshofes, ein internes Kontrollsystem einzurichten, nachkommen.

Zu Punkt 4.2 (2)

Die Geschäftsführung nimmt die Feststellung zur Kenntnis und weist zum einen darauf hin, dass im allgemeinen nach der Satzung des Fördervereins und im besonderen nach der Förder- und Finanzierungsvereinbarung (abgeschlossen zwischen der Osterfestspiele Salzburg GmbH und den Förderungsgebern) die unverzügliche Bereitstellung der für die Durchführung der Osterfestspiele erforderlichen finanziellen Mittel festgelegt ist.

Zum anderen wird festgehalten, dass die Geschäftsführung bemüht ist, Zahlungen nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln, soweit dem nicht spezifische Kundenwünsche entgegenstehen.

Eine Richtlinie zur Kassaführung wurde von der Geschäftsführung bereits erstellt; sie soll u.a. sicherstellen, dass der Kassastand möglichst niedrig gehalten wird.

Zu Punkt 4.3.1 (2)

Hinsichtlich der Entwicklung der Erlöse aus Kartenverkäufen ist generell festzuhalten, dass Abweichungen in Bezug auf die Auslastung überwiegend programmspezifische Ursachen haben.

Was die bisher geübte Praxis der Freikartenvergabe betrifft, weist die Geschäftsführung darauf hin, dass bereits bei den Osterfestspielen 2010 die Anzahl der Freikarten mit durchschnittlich rund 5 %

OSTERFESTSPIELE SALZBURG

(inklusive Karten für mitwirkende Künstler und Vertragskarten) limitiert wurde. Der Erhalt von Freikarten wird vom Empfänger bestätigt, somit wurde diese Empfehlung bereits umgesetzt.

Zu Punkt 4.3.3 (2)

Die Geschäftsführung kann mitteilen, dass sie bereits in konkreten Verhandlungen bezüglich Koproduktionen für die Opern „Salome“ (2011), „Carmen“ (2012) und die geplante Oper für 2013 ist. Mit den Salzburger Festspielen wurde bereits ein Koproduktionsvertrag für die Oper „Carmen“ (2012) abgeschlossen.

Zu Punkt 4.3.4 (2)

Die Geschäftsführung schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofes an, die auch der Darstellung der bereits übermittelten Strafanzeige gegen den ehemaligen Geschäftsführer entspricht und Gegenstand der oben erwähnten Klage ist.

Zu Punkt 4.3.6 (2)

Die Geschäftsführung nimmt die Empfehlung des Landesrechnungshofes gerne zur Kenntnis und wird sich bemühen, in Zukunft grundsätzlich Bruttohonorare zu vereinbaren.

Zu Punkt 4.3.7 (2)

Die Geschäftsführung schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofes an, die auch der Darstellung der erwähnten Strafanzeigen gegen den ehemaligen Geschäftsführer und gegen den damaligen Rechtsanwalt der Kanzlei A. entspricht.

Ein erheblicher Teil des beim sonstigen Aufwand gegebenen möglichen Einsparungspotenzials wird bereits im laufenden Geschäftsjahr realisiert. Im übrigen wird bei den genannten Aufwandspositionen dem Gebot der Sparsamkeit besonderes Augenmerk gewidmet.

Die Kritik des Landesrechnungshofes zum Aufwand für Steuerberatung wird von der Geschäftsführung geteilt und ist Gegenstand der zivilrechtlichen Klage gegen die frühere Steuerberaterin.

Von der neuen Geschäftsführung wurde mit einer neuen Steuerberatungskanzlei ein Honorar vereinbart, das nur noch rund ein Drittel des zuletzt bezahlten Honorars an die bisher tätige Steuerberaterin beträgt.

Den Honorarnoten des Steuerberaters werden jeweils die erforderlichen Leistungsverzeichnisse angeschlossen.

Der Empfehlung bezüglich der Frau Eliette von Karajan zur Verfügung gestellten Kreditkarte wurde Rechnung getragen.

OSTERFESTSPIELE SALZBURG

Zu Punkt 4.4 (2)

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes sind richtig. Die Geschäftsführung verweist auf die von den Salzburger Festspielen erstattete Strafanzeige gegen den ehemaligen technischen Leiter der Salzburger Festspiele und auf die von Dr. P. Raue zur Strafanzeige verfasste Sachverhaltsdarstellung.

Zu Punkt 5.1 (2)

Diese Kritik des Landesrechnungshofes entspricht den Feststellungen, wie sie in der Strafanzeige enthalten und Gegenstand der Klage sind.

Zu Punkt 5.2 (2)

Die Geschäftsführung sieht sich nicht berechtigt, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.


Zu Punkt 5.3 (2)

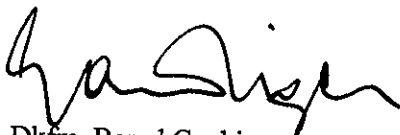
Die Geschäftsführung hat keine Funktion im Förderverein und ist deshalb nicht befugt, zu den Feststellungen über den Förderverein Stellung zu nehmen.

Zu Punkt 5.4 (2)

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden von der Geschäftsführung informativ zur Kenntnis genommen werden.

Salzburg, am 29. September 2010


Peter Alward
Geschäftsführender Intendant


Dkfm. Bernd Gaubinger
Geschäftsführer

Osterfestspiele Salzburg GmbH
Herbert-von-Karajan-Platz 9, 5010 Salzburg
Tel.: 0043 (0)662 8045-421, Fax: 0043 (0)662 843299